

# HUMAN RIGHTS

*w i t h o u t f r o n t i e r s*  
*I n t e r n a t i o n a l*



Avenue Winston Churchill, 11/33 - B-1180 Brussels.  
Phone: 32 2 3456145 - Fax: 32 2 3437491  
Bank account: 310-1361299-87 (ING)  
Website: <http://www.hrwf.net> - Email: [info@hrwf.net](mailto:info@hrwf.net)



**Religionsfreiheit  
Intoleranz  
Diskriminierung  
in der Europäischen Union**

**Österreich 2003-2004**

August 2004

## Religionsfreiheit, Diskriminierung und Intoleranz kein Thema in westeuropäischen Demokratien?

### Das Beispiel Österreich



Willy Fautré

„Warum ein Bericht über Religionsfreiheit, Diskriminierung und Intoleranz in Österreich?“, werden sich viele Leute fragen. „Es gab immer völlige Religionsfreiheit in unserem Land. Niemand wird aufgrund seines Glaubens oder seiner Weltanschauung diskriminiert. Es gibt religiösen Frieden und interreligiösen Dialog. Welch dumme Idee, solch einen Bericht zu veröffentlichen! Nur die Amerikaner fangen auf diesem Gebiet einen Streit mit westeuropäischen Demokratien an, einschließlich Österreich, und belehren sie unangemessenerweise.“ Wir sind der Meinung, dass nichts weniger sicher ist, nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen EU-Staaten, wo wahrscheinlich die gleiche Sprache gesprochen wird. Daher dieser Bericht einer Serie von anderen Einschätzungen dieses Themas in EU-Mitgliedsstaaten, der von Europäern für Europäer und aus einer europäischen Perspektive vorbereitet und geschrieben wird.

Österreich hat eine Reihe von internationalen Instrumenten unterzeichnet

und ratifiziert, die Religions- und Glaubensfreiheit garantieren, aber eine Reihe von Fragen muss aufgeworfen und in der Gesellschaft und im Parlament diskutiert werden.

Garantiert das spezifische System der Beziehungen zwischen Staat und Religionen/der Glaubenssysteme ihre Gleichheit?

Bis zu welchem Ausmaß gibt es Chancengleichheit für die verschiedenen in Österreich existierenden Religions- und Glaubenssysteme und ihre Mitglieder?

Warum kann einer Religion mit nur 1.600 Mitgliedern (10% der erforderlichen Mitgliederzahl) Zugang zum privilegierten Status einer staatlich anerkannten Religion durch ein spezielles Gesetz gewährt werden, wohingegen eine andere dies nicht vermag trotz einer Mitgliederzahl von 23.000 und einer langen Präsenz in Österreich?

Wurde mit dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 nicht beabsichtigt, den Zugang zum Status einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft für eine spezielle nicht gewollte religiöse Bewegung zu verweigern?

Warum nimmt Antisemitismus zu und was muss der Staat unternehmen, um dieser Entwicklung entgegen zu wirken?

Warum werden Muslime im Wohnungssektor und am Arbeitsmarkt noch immer ungestraft diskriminiert?

Warum wird ausländischen Seelsorgern, die nicht einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, die Beschäftigung in Österreich verwehrt?

Lässt sich die Anti-Sekten-Politik des Staates mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit vereinbaren und ist sie notwendig in einer demokratischen Gesellschaft?

Warum werden staatliche Beratungsstellen für Sektenfragen eingerichtet, um gegen Sekten und Praktiken in einer Anzahl von neuen religiösen, spirituellen, esoterischen und philosophischen Bewegungen (\*) zu warnen, aber nicht gegen solche in historischen Religionen?

Wie erklärt sich solch eine personelle und finanzielle Investition durch die öffentliche Hand in die sogenannte Sektenthematik, während in den letzten vergangenen Jahren sehr wenige religiöse Bewegungen oder ihre Führer strafrechtlich verfolgt wurden?

Warum rufen mehr und mehr religiöse Bewegungen die Gerichte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an?

Dieser Bericht bringt diese Themen zur Sprache und schlägt eine Reihe von Empfehlungen für etliche davon vor.

*(\*) Terminologie von der Parlamentarischen Versammlung des Europäischen Rates verwendet, um zu bestimmen, was eine Anzahl von parlamentarischen Kommissionen, staatlichen Agenturen und staatlichen Behörden als Sekten/Kulte bezeichnen.*

## Inhaltsverzeichnis

Profil	3
Unterzeichnung und Ratifizierung einiger grundlegender internationaler Instrumente	3
Religiöse Demografie	3
Verfassungsrechtliche Bestimmungen für die Religionsfreiheit	4
Verfassungsrechtlicher Hintergrund	5
Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften	7
Intoleranz – Antisemitismus	14
Intoleranz – Islamophobie	18
Intoleranz – Sektenjagd	24
Andere gesetzliche Grundlagen	28
Empfehlungen	32

### Human Rights Without Frontiers Int.

ISSN-0776-0256

Avenue Winston Churchill 11/33  
B-1180 Brussels.

Phone: 32 2 3456145  
Fax: 32 2 3437491

Bank account: 310-1361299-87  
(ING, Ave Winston Churchill 11,  
B-1180 Brussels)  
Swift code: BBRU BE BB 100

**Website:** <http://www.hrwf.net>

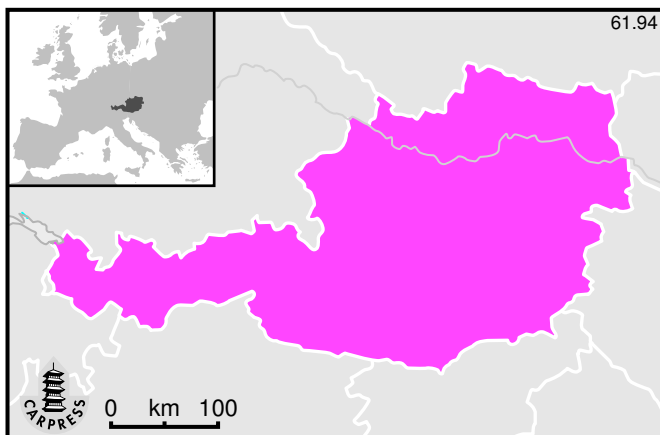
Email: [info@hrwf.net](mailto:info@hrwf.net)

Printing Works:  
Centre d'Animation en Langues  
2 Chaussée Houtart, 7100 - La Louvière

Layout:  
Linda Dumont  
Editor-in-Chief:  
Willy Fautré



# ÖSTERREICH



## Profil

Republik Österreich

Bevölkerung: ca. 8,1 Millionen

Gesamtfläche: 83.860 km<sup>2</sup>

Bundespräsident: Dr. Heinz Fischer (2004)

Bundeskanzler: Dr. Wolfgang Schüssel (2000-2004)

Offizielle Sprache: Deutsch

## Unterzeichnung und Ratifizierung einiger grundlegender internationaler Instrumente

### Ratifizierung

- Charta der Vereinten Nationen (14. Dez. 1955)
- Europäische Menschenrechtskonvention (3. Sept. 1958)
- Internationales Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte (10. Dez. 1987)
- EU-Vertrag von Amsterdam (9. Jul. 1998)

### Unterzeichnung

- Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1. Aug. 1975)
- Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens (25. Nov. 1981)
- 1989 Wiener Schlussakte der OSZE (19. Jan. 1989)

## Religiöse Demografie

### Gesetzlich anerkannte Religionen

**Katholisch:** 74% (darunter römisch-, griechisch-, armenisch-k.)

**Evangelisch:** ca. 375.000

**Islamisch:** ca. 340.000

**Altkatholisch:** ca. 15.000

**Buddhistisch:** ca. 10.000

**Israelitisch:** ca. 8.000

**Neuapostolisch:** ca. 4.000

**Kirche Jesu Christi d.Heil.d.letzten Tage:** ca. 2.000

**Armenisch-apostolisch:** ca. 1.800

**Koptisch-orthodox:** ca. 1.600

**Syrisch-orthodox:** ca. 1.600

**Methodistisch:** ca. 1.300

### Registrierte Bekenntnis-gemeinschaften:

**Zeugen Jehovas:** ca. 23.000

**Freie Christengemeinde-Pfingstgem.:** ca. 7.000

**Evangelikal:** ca. 5.000

**Sieben-Tags-Adventisten:** ca. 4.200

**Hinduistisch:** ca. 3.600

**Baptistisch:** ca. 2.100

**Christengem.-Rel.f.rel. Erneuerung:** ca. 1.150

**Kleinere Gruppen von einigen hundert Mitgliedern:** Baha'i, mennonitisch

### Nicht anerkannte/nicht registrierte Religionen:

**Serbisch-orthodox:** ca. 74.000

**Griechisch-orthodox:** ca. 19.000

**Russisch-orthodox:** ca. 3.300

**Rumänisch-orthodox:** ca. 2.900

**Sikh:** ca. 2.800

**Anglikanisch:** ca. 2.300

**Bulgarisch-orthodox:** ca. 1.100

**Ohne Bekenntnis:** 12%

*Quelle: Bundesanstalt Statistik Österreich, Volkszählung 2001*

## Human Rights Without Frontiers International is an associated member of the Vienna-based International Helsinki Federation (IHF)

### Sections of HRWF Int.

**HRWF / Belgium**  
Avenue Winston Churchill 11/33  
B-1180 Brussels  
Phone: 32 2 3438390  
Fax: 32 2 3437491  
Email: office5@hrwf.net

**HRWF / USA**  
P.O. Box 2590  
Washington D.C. 20013  
USA  
office2@hrwf.net

**HRWF / Nepal**  
P.O. Box 10660

Sundhara, Kathmandu  
Phone: 977-1-442367  
Fax: 977-1-246965  
Nepal  
Email: hrwfnepal@mail.com.np  
Email (chairman) rajuthapa@ezweb.ne.jp

### Associated members of HRWF Int.

**Bulgaria:** Tolerance Foundation (Emil Cohen),  
4 Dobrudja Str., 1000 Sofia, Bulgaria  
Phone / Fax: 359 2 980 94 05  
Email: emilcohen@mbox.cit.bg

**Japan:** Life Fund for North Korean Refugees  
(Mr Hiroshi Kato), 2-2-8 Nishikata, Bunkyo-ku,

Tokyo, Japan 113-0024  
Phone / Fax: 81 3 3815 8127  
Website <http://northkoreanrefugees.com>  
Email [fe6h-ktu@asahi-net.or.jp](mailto:fe6h-ktu@asahi-net.or.jp)

### Representatives: France, Hungary, South Korea, Switzerland, UK...

Human rights NGOs which want to become associated members of HRWF Int. can send a letter of motivation to our address on the front page.

Applications are examined at the end of every semester.



# Verfassungsrechtliche Bestimmungen für die Religionsfreiheit

## StGG (1867)

**Artikel 14:** Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.

**Artikel 15:** Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

**Artikel 17:** Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

## Staatsvertrag von St. Germain (1919)

**Artikel 63:** Österreich verpflichtet sich, allen Einwohnern Österreichs ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen

Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren.

Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.

**Artikel 66:** Alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion sind vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte.

Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.

Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen, Beschränkungen auferlegt.

Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauche ihrer Sprache vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.

**Artikel 67:** Österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, genießen dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigene Sprache nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben.

**Artikel 68:** Was das öffentliche Unterrichtswesen anlangt, wird die österreichische Regierung in den Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Zahl anderssprachiger als deutscher österreichischer Staatsangehöriger wohnt, angemessene Erleichterungen gewähren, um sicherzustellen, daß in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde. Diese Bestimmung wird die österreichische Regierung nicht hindern, den Unterricht der deutschen Sprache in den besagten Schulen zu einem Pflichtgegenstande zu machen.

In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

## B-VG (1920)

**Artikel 7 Abs. 1:** Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. (...)

**Artikel 9a Abs. 3:** Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

**Artikel 10 Abs. 1:** Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

Z 13: (...) Angelegenheiten des Kultus (...)

**Artikel 14 Abs. 1:** Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime, soweit in den

folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. (...)

**Abs. 6:** (...) Öffentliche Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kindergärten, Horte und Schülerheime.

**Abs. 10:** In den Angelegenheiten der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken, der Schulpflicht, der Schulorganisation, der Privatschulen und des Verhältnisses von Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Hochschulen und Kunstakademien handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt für die Genehmigung der in diesen Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.

**Artikel 14a Abs. 1:** Auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sowie auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime, ferner in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer und Erzieher an den unter diesen Artikel fallenden Schulen und Schülerheimen sind Gesetzgebung und Vollziehung Landessache, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist. Angelegenheiten des Hochschulwesens gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen.

**Abs. 3:** Soweit es sich nicht um die in Abs. 2 genannten Angelegenheiten handelt, ist Bundessache die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in den Angelegenheiten

a) des Religionsunterrichtes; (...)

#### Staatsvertrag von Wien (1955)

**Artikel 6:** 1. Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der

Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.

2. Österreich verpflichtet sich weiters dazu, dass die in Österreich geltenden Gesetze weder in ihrem Inhalt noch in ihrer Anwendung zwischen Personen österreichischer Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Sprache oder ihrer Religion, sei es in Bezug auf ihre Person, ihre Vermögenswerte, ihre geschäftlichen, beruflichen oder finanziellen Interessen, ihre Rechtsstellung, ihre politischen oder bürgerlichen Rechte, sei es auf irgendeinem anderen Gebiete, diskriminieren oder Diskriminierungen zur Folge haben werden.

**Artikel 8:** Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.

## Verfassungsrechtlicher Hintergrund

Österreich war bis zum Ende des ersten Weltkrieges 1918 eine Monarchie, deren Verfassung bis 1867 zurückreichte – darunter das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (kurz StGG). 1919 kam es zum Friedensvertrag von St. Germain, der v.a. Minderheitenbelange behandelt. Die erste Republik Österreich umfasste – wie auch heute – 9 Bundesländer und wurde am 1. Oktober 1920 gegründet. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch eine neue Verfassung erlassen: das Bundesverfassungsgesetz (kurz B-VG). Als das B-VG in Kraft trat, wurden auch das StGG von 1867 und der Staatsvertrag von St. Germain von 1919 als konstitutionelle Bestimmungen in Geltung gesetzt. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde mit dem Staatsvertrag von Wien 1955 die 2. Republik gegründet. Dieser Vertrag enthält u.a. wichtige Regelungen bzgl. der slowenischen und kroatischen Minderheiten. Diese Gesetze/Verträge bilden neben inkorporierten internationalen Verträgen wie der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und einzelnen im Verfassungsrang stehenden Gesetzen die heutige Verfassung.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht ist auszuführen, dass Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG regelt, dass in den Angelegenheiten des Kultus die Gesetzgebung und die Vollziehung Bundessache ist.

### Glaubensfreiheit

Sie wird durch Artikel 14 StGG, Artikel 63 Abs. 2 StV St.Germain und Art. 9 EMRK gewährleistet. (Auf Art. 9 EMRK wird in diesem Bericht nicht näher eingegangen.)

Art. 14 StGG schützt die freie Wahl und die freie Ausübung eines religiösen Bekenntnisses. Dies zeigt sich im Ausschluss von staatlichem Zwang auf religiösem Gebiet. Aus Art. 14 Abs. 2 StGG, der auch besagt, dass der Staat

die Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses rechtlich nicht privilegieren darf, ist abzuleiten, dass der Staat zur Neutralität gegenüber den verschiedenen Bekenntnissen verpflichtet ist. Die Sonderstellung der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften ist verfassungsrechtlich in Art. 15 StGG begründet.

Art. 14 StGG verbürgt ein individuelles Recht. Juristische Personen kommen als Grundrechtsträger insoweit nicht in

Betracht, sondern nur natürliche Personen - Inländer und Fremde.

Glaubensfreiheit besteht also darin, sich für eine bestimmte Religion zu entscheiden und sich zu diesem Glauben zu bekennen. Auch der Wechsel der Religion ist hier unbegriffen. Der Austritt darf daher staatlicherseits nicht behindert werden, auch wenn der Staat ein bestimmtes Verfahren vorgeben darf.

Die Glaubensfreiheit umfasst auch das

ablehnt, Waffengewalt gegen andere Menschen anzuwenden und daher bei der Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde. Um die Berücksichtigung eines „Gewissenswandels“ sicherzustellen, kann eine Zivildiensterklärung bis zum zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst, mindestens aber sechs Monate nach Abschluss des Stellungsverfahrens abgegeben werden, ferner auch noch bis zu drei Jahren nach Ableistung des Grundwehrdienstes (vgl. § 2 Abs. 2 ZDG). Der Zivildienst dauert 12 Monate (§ 2 Abs. 5 ZDG).

Weiters ist der Spielraum für die Berücksichtigung individueller Gewissensscheidungen dort geringer, wo gewichtige Rechte oder Grundrechte anderer Menschen betroffen sind. Daher ist die unter Berufung auf das eigene Gewissen oder auf religiöse Überzeugungen vorgenommene Zurückweisung einer bestimmten medizinischen

Behandlung (z.B. Bluttransfusion) dann unbeachtlich, wenn davon das Leben eines anderen, z.B. eines unmündigen Kindes, abhängt.

Weiters ist anerkannt, dass der Arbeitgeber in arbeitsrechtlichen Zusammenhängen die Berufung auf Gewissensgründe in gewissem Umfang respektieren muss. Daher hat der Arbeitnehmer auch ein Recht darauf, dass bei der Ausgestaltung seiner Dienstpflichten auf seine religiösen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird. Wenn aber ein Gewissenskonflikt vorhersehbar war, kann sich der Einzelne den eingegangenen vertraglichen Pflichten nicht ohne weiteres entziehen. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes hat es der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) allerdings abgelehnt, die Berufung auf Glaubensgründe als Rechtfertigungsgrund für ein Fernbleiben vom Dienst anzuerkennen (VwSlg 12.509 A/1987).

## Verwendete Quellen und empfohlene Literatur:

BERKA, W., Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich, Springers Handbücher der Rechtswissenschaft, Wien/New York, 1999, 293-302

BRÜNNER, C., Plädoyer für eine verfassungskonforme, den Rollen von Staat und Religionsgemeinschaften im Kooperationsmodell adäquate Ausgestaltung des Staatskirchenrechts. Geleitwort zu POTZ, R., KOHLHOFER, R. (Hrsg.): Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien 2002, 13-23

BRÜNNER, C., „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft: Ein Angriff auf Religionsfreiheit und Religionspluralismus, Reihe Colloquium, Wien 2004

KALB/POTZ/SCHINKELE, Religionsrecht, Wien 2003, 52 f.

MAYER, H./WALTER, R., Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 2000, 607-609

ÖHLINGER, T., Verfassungsrecht, Wien 2003, 407-411

# Die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften

Tina Hofstaetter, Human Rights Without Frontiers Int.

## Gesetzliche Grundlagen für die Rechtsstellung

### Anerkennungsgesetz 1874:

§ 1: Den Anhängern eines bisher nicht gesetzlich anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen erteilt:

1. Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. Daß die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§ 2: Ist den Voraussetzungen des § 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich

anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§ 3: Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§ 4: Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Änderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§ 5: Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§ 4) ist durch den Nachweis bedingt, dass dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich erstattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

§ 6: Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;
2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;
4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;
5. die Art der Versorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;
7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

**§ 7:** Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R.G.Bl.Nr.49) normirten Austrittserklärung.

**§ 8:** Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§ 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindeglieder zu sorgen.

**§ 9:** In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

**§ 10:** Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

**§ 11:** Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§ 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

**§ 12:** Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Ärgernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

**§ 13:** Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der

Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

**§ 14:** Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

**§ 15:** Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

**§ 16:** Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

**§ 17:** Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

## Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998

Begriff der religiösen Bekenntnisgemeinschaft

**§ 1.** Religiöse Bekenntnisgemeinschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind.

Erwerb der Rechtspersönlichkeit für eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft

**§ 2.** (1) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz durch Antrag beim Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Einlangen dieses Antrages, wenn



nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit (§ 5) zugestellt worden ist.

(2) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat das Einlangen von Anträgen gemäß Abs. 1 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(3) Über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist ein Feststellungsbescheid zu erlassen, der den Namen der religiösen Bekenntnisgemeinschaft sowie die nach außen vertretungsbefugten Organe in allgemeiner Bezeichnung zu enthalten hat.

(4) Mit dem Feststellungsbescheid nach Abs. 3 hat der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Auflösung jener Vereine zu verbinden, deren Zweck in der Verbreitung der Religionslehre der betreffenden religiösen Bekenntnisgemeinschaft besteht.

(5) Wird eine religiöse Bekenntnisgemeinschaft unter Auflösung eines Vereines, der der Unterstützung des betreffenden religiösen Bekenntnisses dient, neu gebildet, so ist abgabenrechtlich von einem bloßen Wechsel der Rechtsform und weiterem Fortbestehen ein und desselben Steuerpflichtigen (Rechtsträgers) auszugehen.

(6) Religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz haben das Recht, sich als

„staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ zu bezeichnen.

Versagung des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit

§ 5. (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat den Erwerb der Rechtspersönlichkeit zu versagen, wenn

1. dies im Hinblick auf die Lehre oder deren Anwendung zum Schutz der in einer demokratischen Gesellschaft gegebenen Interessen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist; dies ist insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohten gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung, gegeben,

2. die Statuten dem § 4 nicht entsprechen.

(2) Die Versagung der Rechtspersönlichkeit ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

Zusätzliche Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem Anerkennungsgesetz

§ 11. (1) Zusätzliche Voraussetzungen zu den im Gesetz betreffend die

gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr.68/1874, umschriebenen Voraussetzungen sind:

1. Bestand als Religionsgemeinschaft durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes,

2. Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung,

3. Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (wozu auch in der religiösen Zielsetzung begründete gemeinnützige und mildtätige Zwecke zählen),

4. positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat,

5. keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften.

(2) Dieses Bundesgesetz findet auf laufende Verwaltungsverfahren auf Grund des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften Anwendung. Anträge auf Anerkennung als Religionsgesellschaft sind als Anträge gemäß § 3 zu werten, wobei der Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes als Tag der Einbringung gilt.

## *Analyse der Rechtsstellung*

Das StGG unterscheidet in Art. 15 zwischen gesetzlich anerkannten und gesetzlich nicht anerkannten Religionsgesellschaften. Durch Art. 63 Abs. 2 StV St. Germain ist der Unterschied bezüglich der öffentlichen Religionsausübung aufgehoben worden. Diese steht nun sowohl den Anhängern gesetzlich anerkannter und nicht anerkannter Religionsgemeinschaften zu, soweit dabei nicht - wie schon oben ausgeführt - die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verletzt werden.

Gemäß Art. 15 StGG ist den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten gewährleistet. In dieses Recht darf weder durch

einfaches Gesetz noch durch einen Akt der Vollziehung eingegriffen werden. Zu den inneren Angelegenheiten zählen laut Judikatur des VfGH z.B. die Vornahme religiöser Feierlichkeiten, die Bestellung von Organen und die Regelung der Mitgliedschaft und die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes. Weiters haben die anerkannten Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtliche Stellung, da sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften genießen Steuerfreiheit, erhalten Gelder von der Regierung und ein bestimmtes Ausmaß freier Sendezeit im öffentlichen Fernsehen und Radio. Weiters ist es

ihnen erlaubt, Religion für ihre Mitglieder in öffentlichen Schulen zu unterrichten (Religion ist ein Pflichtgegenstand); manche (z.B. die Katholische Kirche) dürfen Kapläne im Militär zur Verfügung stellen.

All diese Rechte stehen aber nur den anerkannten Religionsgemeinschaften zu, nicht aber den Bekenntnisgemeinschaften oder den Vereinen!

Religionsgesellschaften haben drei Möglichkeiten sich zu konstituieren: als anerkannte Religionsgemeinschaft nach dem Anerkennungsgesetz 1874, als religiöse Bekenntnisgemeinschaft nach dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz 1998 oder als Verein nach dem Vereinsgesetz 2002.



# Konstitution nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (Anerkennungsgesetz 1874)

Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 1 iVm § 2:

- Mehrzahl physischer Personen
- Religionslehre
- Gottesdienst
- Verfassung

Dass eine Mehrzahl physischer Personen nötig ist, ergibt sich aus dem ersten Satz des § 1: „Den Anhängern...“.

Gottesdienst ist so zu verstehen, dass überhaupt kultische Akte stattfinden.

Bei der Religionslehre ist auf einen „transzendenten Rückbezug“ abzustellen. Dieses Merkmal und die kultischen Akte sind die Anknüpfungspunkte für die Unterscheidung zwischen Religionsgemeinschaften und den durch rein innerweltliche Bezüge geprägten Weltanschauungsgemeinschaften.

Mit Verfassung wird ein Mindestmaß an organisatorischer Struktur verlangt. Die inhaltliche Konkretisierung ist eine „innere Angelegenheit“ iSv Art. 15 StGG.

§ 1 Abs. 2 verlangt die Errichtung und den Bestand einer Kultusgemeinde, somit von der Kultusbehörde eine prognostische Entscheidung, ob der künftige Bestand gewährleistet ist. Bei den in der 2. Republik ausgesprochenen Anerkennungen hat sich die Kultusbehörde primär an der Mitgliederzahl der Kultusgemeinde orientiert, sie ging daher grundsätzlich von 2.000 aus, wich aber auch davon ab. Es wäre aber vielmehr auf einen qualitativen Gesamtzustand abzustellen, aus dem die Gewähr der Dauer abzuleiten ist.

Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen normiert der zum Anerkennungsgesetz ergangene § 11 Abs. 1 **Bekennnis-gemeinschaftengesetz (BekGG)**:

**Bestand als Religionsgemeinschaft durch mind. 20 Jahre, davon mind. 10 Jahre als religiöse Bekenntnis-gemeinschaft (Z1):**

Es ist äußerst bedenklich, dass dem

Antrag auf Anerkennung gemäß Anerkennungsgesetz zwingend die Konstituierung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft vorauszugehen hat. So scheint es keinesfalls gerechtfertigt, von einer Kirche mit einer viele hunderte Jahre währenden Tradition nun eine zehnjährige Bewährung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft zu verlangen. Die Argumentation des VfGH („Leitentscheidung“ Slg 16131/2001) hinsichtlich dieser Frage ist wenig überzeugend. Die „Einführung einer zehnjährigen Beobachtungsphase“ erscheint dem Gerichtshof nicht bedenklich, „insbesondere auch vor dem Hintergrund der unbestrittenen Tatsache der Existenz von religiösen Gemeinschaften, bei denen Zweifel daran bestehen können, ob sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Z. 1 leg cit auch tatsächlich entsprechen.“

Die Unsachlichkeit der neuen Wartefrist wird auch an folgendem Beispiel offensichtlich:

Im Jahre 2003 wurde die Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich gesetzlich anerkannt, obwohl sie in Österreich erst seit 1976 tätig ist, sich nur ca. 1.600 Menschen zu dieser Kirche bekennen und sie erst seit 1998 eingetragen war.

Da weder die vor dem Bekenntnisgemeinschaftengesetz anerkannten Religionsgemeinschaften noch die danach anerkannten einer besonderen „Bewährungsfrist“ unterzogen wurden, erweist sich diese neu eingeführte Voraussetzung als eine grob benachteiligende Maßnahme.

**Anzahl der Angehörigen in der Höhe von mind. 0,2% der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung (Z2):**

Abgesehen davon, dass es problematisch ist, von einer fixen Mitgliederzahl auszugehen, da hier Faktoren wie z.B. räumliche Verteilung der Mitglieder, deren Altersstruktur, die Verbreitung außerhalb Österreichs usw. nicht berücksichtigt werden, sind 0,2% wesentlich zu hoch gegriffen. Das sind derzeit 16.264 Mitglieder. So würden nun nur mehr vier der dreizehn anerkannten Religionsgemeinschaften diese Voraussetzung erfüllen: Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Islamische

Glaubensgemeinschaft und die Griechisch-orientalische Kirche, nicht jedoch beispielsweise die Altkatholische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft. Derzeit weisen von den begehrenden Gruppen nur Jehovas Zeugen die erforderliche Mitgliederzahl auf.

0,2% der Gesamtbevölkerung laufen auf eine Verachtfachung der von der Praxis bisher geforderten Zahl von etwa 2.000 hinaus, die noch dazu in einigen Fällen wesentlich unterschritten wurde! Die Anerkennung der buddhistischen Religionsgesellschaft beispielsweise wurde im Jahre 1983 bei einer Mitgliederzahl von insgesamt 83 Personen vorgenommen. So wurde auch – wie schon oben erwähnt – die Koptisch-Orthodoxe Kirche im Jahr 2003 gesetzlich anerkannt, obwohl sie nur etwa ein Zehntel der nunmehr erforderlichen Mindestmitgliederzahl aufweist.

Durch diese Verlagerung von der inhaltlichen auf die formale Ebene wird die Durchsetzbarkeit des Rechtsanspruches auf Anerkennung nahezu völlig unterlaufen. Dies ist v.a. bedenklich bei Gemeinschaften, die vor vielen Jahren Anträge auf Anerkennung gestellt haben und nunmehr die Säumnis der Behörde bzw. die von ihr geübte Willkür in einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Weise auszutragen haben. Der VfGH hat sich in seinen Entscheidungen zum BekGG (VfSlg 16102, 16131/2001) mit der Höhe der geforderten Mitgliederzahl leider nicht auseinandergesetzt.

Nach Ablauf der „Wartezeit“ werden sich alle Bekenntnisgemeinschaften mit den anderen „Nichtanerkennungsvoraussetzungen“ auseinandersetzen müssen. Bei zu erwartender gleich bleibender Entwicklung werden alle Bekenntnisgemeinschaften außer den Zeugen Jehovas an der Mindestmitgliederzahl scheitern.

**Verwendung der Einnahmen und des Vermögens für religiöse Zwecke (Z3):**

Die Hauptfunktion dieser Regelung ist es, dass auch die wirtschaftlichen Aktivitäten der Religionsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Anerkennung über deren Charakter Aufschluss geben

können. Es soll verhindert werden, dass Gemeinschaften, bei denen die wirtschaftliche Betätigung im Mittelpunkt steht (und die damit eigentlich zu Unrecht als religiöse Bekenntnisgemeinschaft eingetragen wurden), als anerkannte Religionsgemeinschaft öffentlich-rechtliche Stellung erlangen.

### **Positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat (Z4):**

Dabei wird hauptsächlich auf die Handlungsanweisungen der Religionsgemeinschaften abzustellen sein. Aber auch die Bereitschaft zum aktiven Dialog, zur Unterstützung des Staates bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ist darunter zu verstehen. Das könnte z.B. ein Beitrag zu aktuellen ethischen Problemen in unserer Gesellschaft sein. Weiters fällt unter die positive Grundeinstellung die Akzeptanz des Pluralistischen Rechtsstaates, wobei auf die Zielsetzung der Gemeinschaft als Ganzes abzustellen ist. Jedoch kann gesellschaftskritisches Engagement nicht als Infragestellung der pluralistischen Gesellschaftsordnung gewertet werden.

### **Keine gesetzwidrige Störung des Verhältnisses zu den bestehenden gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Religionsgemeinschaften (Z5):**

Maßstab sind hier die strafrechtlichen Tatbestände zum Schutz des religiösen Friedens.

### **Rückwirkung**

Gemäß § 11 Abs. 2 BekGG sind auf laufende Anerkennungsverfahren die Bestimmungen über die zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen anzuwenden. Es fehlen daher Übergangsbestimmungen. Das bedeutet, dass die Anerkennungsvoraussetzungen rückwirkend verschärft wurden und dies letztlich oftmals aufgrund der Säumigkeit der Behörde.

### **Form der Anerkennung**

Die Anerkennung gemäß Anerkennungsgesetz ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt. Anerkennungsbehörde ist das Bildungsministerium mit dem ihm zugeordneten Kultusamt.

Die Anerkennung erfolgt in Verordnungsform. Prinzipiell gibt es keinen Rechtsschutz gegen untätige Verwaltungsbehörden im Bereich der Verordnung. Eine Lösung brachte die Rechtsprechung des VfGH. Dieser erkannte, dass die Anerkennung in Form der Verordnung zu erfolgen und bei Nichtanerkennung ein Bescheid zu ergehen habe. Daher ist eine Säumnisbeschwerde an den VwGH möglich.

Die Anerkennung kann in speziellen Fällen auch mittels eigenem Bundesgesetz vorgenommen werden. Das ist der Fall, wenn eine strukturell-organisatorische Voraussetzung nicht erfüllt ist (Islamgesetz – der Islam kannte keine Gemeindeverfassung) oder wenn es im Rahmen einer bereits anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zur Anerkennung besonderer Strukturen (Protestantengesetz und Orthodoxengesetz) oder zur Neustrukturierung bereits bestehender Kirchen und Religionsgesellschaften kommt (Orientalisch-orthodoxes Kirchengesetz aus dem Jahr 2003 bzgl. Koptisch-Orthodoxer Kirche).

Keinesfalls darf aber durch ein spezielles Gesetz eine Voraussetzung – wie z.B. die erforderliche Mitgliederzahl – umgangen werden, da sonst der Gleichheitssatz verletzt und dies damit eine Verfassungswidrigkeit darstellen würde.

Auch wenn in diesen speziellen Fällen ein eigenes Gesetz gerechtfertigt ist, so stellt sich doch die Frage, inwieweit die Erfordernisse der Mindestmitgliederzahl und des 10-jährigen Bestehens als Bekenntnisgemeinschaft für den Regelfall der Anerkennung wirklich nötig und nicht doch diskriminierend sind.

## **Konstitution nach dem Gesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften (BekGG 1998)**

Gemäß § 1 BekGG sind religiöse Bekenntnisgemeinschaften Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind. Das bedeutet, dass Weltanschauungsgemeinschaften nicht unter diesen Begriff fallen.

Eine Bekenntnisgemeinschaft erfährt lediglich geringfügige Erleichterungen bei der Ausübung der Religionsfreiheit und hat die Möglichkeit eines entsprechenden Auftretens in der Öffentlichkeit.

Beispiele: Im Betriebsverfassungsrecht ist für Unternehmen und Betriebe, die konfessionellen Zwecken dienen, gemäß § 132 Abs. 1 ArbVG ein

Tendenzschutz vorgesehen; im Arbeitsruhezeit wird Freizeit zur Erfüllung religiöser Pflichten gewährt (§ 8 Abs. 1 ARG); im Versammlungsrecht sind gemäß § 5 Versammlungsgesetz Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden“, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen und unterliegen somit nicht der Anzeigepflicht.

Dadurch ergibt sich eine erhebliche Ungleichbehandlung der Bekenntnisgemeinschaften im Vergleich zu anerkannten Religionsgemeinschaften:

● Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit als Bekenntnisgemeinschaft ist nicht mit dem Erwerb der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbunden und den Bekenntnisgemeinschaften werden auch die anderen - ausschließlich den anerkannten Religionsgemeinschaften zugewilligten - Privilegien vorenthalten. So genießen sie keine innere Autonomie. Sie unterliegen somit hinsichtlich ihrer Religionslehre und Mitgliedschaftsregelung sowie der Verwaltung ihres Vermögens staatlicher Kontrolle.

● Sie können die zur seelsorgerischen Betreuung ihrer Mitglieder notwendigen Seelsorger nicht bestellen

und haben keinen Anspruch darauf, ihre Gläubigen in besonderen Lebenssituationen (Krankenhaus, Gefängnis) seelsorgerisch zu betreuen.

- Sie sind in der Verkündung ihrer Glaubenswahrheiten durch den Ausschluss von den staatlichen Medien gehindert.
- Weiters wird Angehörigen von Bekenntnisgemeinschaften das im Gesetz vorgesehene Bekenntnis zu ihrer Religion in Personenstandsurkunden und anderen öffentlichen Urkunden verweigert, sodass sie als „ohne religiöses Bekenntnis“ bezeichnet werden.
- Sie haben auch keine Möglichkeit, die einen wichtigen Teil ihrer religiösen Verpflichtungen bildenden Beiträge und Spenden an ihre Religionsgemeinschaft bei Erfüllung ihrer Steuerpflicht zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 1 Z. 5 EStG).
- Schülern, welche einer Bekenntnisgemeinschaft angehören, wird die religiöse Unterweisung durch den im Gesetz vorgesehenen Religionsunterricht verwehrt.
- Geistliche und Religionsdiener von Bekenntnisgemeinschaften sind

gezwungen, ihre religiösen Verpflichtungen als Seelsorger, Prediger und Ordensangehörige aufzugeben, um staatlichen Dienstpflichten nachzukommen, was zu erheblichen Einschränkungen bei Seelsorge und Verkündigung führen kann.

#### *Form der Anerkennung*

Die Bekenntnisgemeinschaften erwerben die Rechtspersönlichkeit durch Antrag beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Einlangen des Antrags, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Bescheid über die Versagung der Rechtspersönlichkeit (§ 5) zugestellt worden ist. Neben den Statuten ist dem Antrag auch ein Nachweis beizulegen, dass der religiösen Bekenntnisgemeinschaft mind. 300 Personen mit Wohnsitz in Österreich angehören, welche weder einer bereits bestehenden Bekenntnisgemeinschaft noch einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören.

Es muss ein Feststellungsbescheid über den Erwerb der Rechtspersönlichkeit erlassen werden, mit dem auch die Auflösung jener Vereine zu verbinden ist, deren Zweck die Verbreitung der

Religionslehre der betreffenden Bekenntnisgemeinschaft ist (§ 2 Abs. 4). Weiters wird die religiöse Bekenntnisgemeinschaft vom Bundesminister in ein öffentliches Register über die religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit eingetragen.

#### *Versagungsgründe*

Gemäß § 5 Abs. 1 BekGG hat der Bundesminister den Erwerb der Rechtspersönlichkeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer zu versagen; insbesondere bei Aufforderung zu einem mit Strafe bedrohten gesetzwidrigen Verhalten, bei einer Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, bei Verletzung der psychischen Integrität und bei Anwendung psychotherapeutischer Methoden, z.B. zur Glaubensvermittlung. Ein weiterer Versagungsgrund ist es, wenn die Statuten dem § 4 nicht entsprechen.

Die Versagung der Rechtspersönlichkeit ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen (§ 5 Abs. 2 BekGG).

## **Konstitution nach dem Vereinsgesetz 2002**

Religiösen Vereinen kommt die niedrigste Form der Rechtsstellung zu. Sie haben weder die Privilegien der anerkannten Religionsgemeinschaften noch die Erleichterungen der Bekenntnisgemeinschaften. Sie werden lediglich als juristische Person im Rechtsverkehr angesehen und können somit beispielsweise Vermögen erwerben.

### **Zusammenfassung**

Die Klassifizierung von Religionsgemeinschaften und die Bindung der Religionsfreiheit an einen unerreichbaren Status führt de facto zur Aufrechterhaltung eines „Staatskirchentums“ und in seiner konkreten Ausformung zu einem religiösen „Apartheid-System“

### ***Verwendete Quellen und empfohlene Literatur:***

- BRÜNNER, C., Plädoyer für eine verfassungskonforme, den Rollen von Staat und Religionsgemeinschaften im Kooperationsmodell adäquate Ausgestaltung des Staatskirchenrechts. Geleitwort zu POTZ, R., KOHLHOFER, R. (Hrsg.): Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften, Wien 2002, 13-23
- BRÜNNER, C., „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft: Ein Angriff auf Religionsfreiheit und Religionspluralismus, Reihe Colloquium, Wien 2004
- BRÜNNER, C., The State of Religious Freedom and Anti-sect Movements in Austria, in: MAYER, H. (Hrsg.), Staat und „Sekten“-staatliche Information und Rechtsschutz, Schriftenreihe Colloquium, Band 3, Wien 2001, 64-70
- BRÜNNER, C., Christengemeinschaft und Zeugen Jehovas – Religionsgemeinschaften zweiter Klasse! In: FUNK, B.-Ch., HOLZINGER, G., KLECATSKY, H. R., KORINEK, K., MANTL, W., PERNTHALER, P. (Hrsg.): Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen. Festschrift für Ludwig Adamovich zum 70. Geburtstag, Wien 2002
- KALB/POTZ/SCHINKELE, Religionsrecht, Wien 2003, 93-125
- KOHLHOFER, R., Beschwerde beim EGMR, Nr. 40825/98
- MAYER, H./WALTER, R., Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts, Wien 2000, 609-611
- ÖHLINGER, T., Verfassungsrecht, Wien 2003, 409-410

# State-recognition of religions or religious or faith-based communities

## UN Special Rapporteur's stand

*Excerpt from Mr Amor's Recommendations made to Romanian authorities after his visit in situ in 2003*

94. *With regard to the distinction between recognized religions and non-recognized religions or religious or faith-based communities*, the Special Rapporteur notes the authorities' assertion that this distinction has no effect on the exercise of the right to freedom of religion or belief of individuals whose religion is not recognized. However, the Special Rapporteur considers that the principle of freedom of religion or belief, as enshrined in international human rights law, is difficult to reconcile with a formal or legal distinction between different kinds of religious or faith-based communities insofar as such a distinction in their status must imply a difference in rights or treatment, which may, in some cases, constitute discrimination that is incompatible with the exercise of human rights.

95. The Special Rapporteur notes that this distinction between two kinds of religious or faith-based communities means that the financial contributions made to recognized religions are not available to non-recognized religions, that non-recognized religions, unlike recognized religions, are not entitled to build places of worship and that non-recognized religions cannot provide religious instruction in State schools in the same way as recognized religions. The problem is not just that such discrimination may be contrary to international human rights law, particularly since it is not certain that the criteria used by the authorities to decide whether a religion should be recognized are objective from the viewpoint of international law, but that such discrimination amounts to

restrictions that may, in certain circumstances, constitute a violation of the right to freedom of religion or belief.

96. In the light of this, the Special Rapporteur would like to encourage the Romanian Government to abolish the distinction between recognized and non-recognized religions, possibly when it adopts the new law on religions, which it is hoping to do in the near future. In any case, the Government should ensure that this distinction does not lead to discrimination that is incompatible with international human rights law or to restrictions that might curtail the right to freedom of religion or belief, in violation of international law.





# Intoleranz

## Antisemitismus

Antisemitismus 2003-2004

Tina Hofstätter, *Human Rights Without Frontiers Int.*

In Österreich ist Antisemitismus auch heute noch ein aktuelles Thema. Laut der Statistik von ZARA (Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit) von 2002 nahmen über 300 Menschen die Beratungsstelle in Anspruch. Es fanden 54 % der Vorfälle im öffentlichen Raum statt, 17 % mit VertreterInnen von Polizei/Gendarmerie oder Sicherheitsverwaltung, 8 % mit öffentlichen Behörden und Institutionen (Ämtern, Justizanstalten, Schulen etc.), 6 % im Bereich Wohnen und 6 % im Bereich Arbeit (9 % der Anrufe kamen von Menschen, die Informationen benötigten). Das Forum gegen Antisemitismus berichtet, dass im Jahr 2003 127 antisemitische Vorfälle registriert wurden. Dies stellt einen Anstieg von 30 % im Vergleich zum Vorjahr dar.

Hauptsächlich handelt es sich dabei um antisemitische Beschimpfungen, Beschmierungen und Meldungen und Postings in Medien, v.a. im Internet. Jüdische Einrichtungen erhalten Schmäh- und Drohbriefe. Seit den Attentaten vom 11.09.2001 schlägt die rechtsextreme Szene in ihren Agitationen und insbesondere in den Publikationen vermehrt aggressive Töne an. Dabei kommen USA- und Israel-Feindlichkeit und die Rechtfertigung bzw. verbale Unterstützung des islamistischen Terrorismus besonders zum Ausdruck. Körperliche Übergriffe sind selten, aber wie der nachstehende Auszug der Vorfälle darstellt, existent.

Es gibt auch organisierte Gruppen - z.B. Skinhead-Bewegungen wie „Blood and Honour“ - die Konzerte, Demonstrationen, Meetings etc. veranstalten. Dabei zeigt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen österreichischen und deutschen Organisationen. Diese Gruppen gehen aber teilweise so geschickt mit Hilfe von verklausulierter Insidersprache vor, dass eine Bestrafung aufgrund des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945 oder des Art. IX Abs. 1 Z. 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG) oder der §§ 115 (Beleidigung) und 283 (Verhetzung) Strafgesetzbuch nicht möglich ist.

Das Verbotsgesetz untersagt sowohl die Neubildung nationalsozialistischer Organisationen als auch die

Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn. Von der Strafbestimmung des § 3g Verbotsgesetz wird jegliche propagandistisch vorteilhafte Darstellung bzw. Beschönigung des NS-Regimes erfasst. Darunter fallen Handlungen, die in ihrem Gesamtbild Ausdruck einer nationalsozialistischen Einstellung sind. Auch getarnte Symbole oder die Verwendung von Slogans, die bereits vor der NS-Zeit geläufig waren und vom NS-Regime zu Propagandazwecken benutzt wurden, können vom Verbotsgesetz erfasst werden. Nach Art. IX Abs. 1 Z. 4 EGVG ist strafbar, wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet. Der Unterschied zwischen dem Verbotsgesetz und der Regelung im EGVG auf subjektiver Tatseite besteht darin, dass bei ersterem ein Wiederbetätigungsvorsatz vorliegen muss und bei letzterem der Täter fahrlässig zur Verbreitung von NS-Gedankengut beiträgt. Er muss sich also nicht mit dem von ihm verbreiteten NS-Gedankengut identifizieren.

Eine neue, sehr wirkungsvolle Initiative sind Seminare für Geschichte und Demokratie für jugendliche Straftäter, die Bedingung für eine bedingte Strafe sind oder in leichteren Fällen zur Vermeidung von Strafverfahren führen können.

Im Folgenden sind einige Vorfälle dargestellt, die sich laut dem „Forum gegen Antisemitismus“ im Jahr 2003 und 2004 in Österreich ereignet haben:

● Am 10. Februar 2003 fährt Herr H., Mitglied der IKG, mit der U6 vom AKH nach Floridsdorf. In der U-Bahn sind u.a. 4 Skinheads, die ihm Poster mit Hakenkreuzen und „Heil Hitler“ - Sprüchen provozierend ins Gesicht halten. Er versucht, sich unauffällig zu verhalten bis ihn einer der Skinheads angreift. Er wehrt sich und es kommt zu einer Prügelei, wobei einer der Skinheads mit einem Gürtel auf ihn einschlägt. Keiner der Fahrgäste versucht bei diesem antisemitischen Übergriff helfend einzugreifen. In der Station Westbahnhof schafft es Herr H. auszusteigen und wendet sich an die zufällig anwesende Polizei. Die Skinheads werden festgenommen und es wird Anzeige erstattet.

● Am 22. März 2003 wird dem Forum gemeldet, dass auf dem heruntergelassenen Rolladen einer Trafik der Schriftzug „JEW“ in weißer Farbe deutlich zu lesen ist. Die Trafik war bis vor wenigen Jahren im Besitz eines IKG-Mitgliedes.

● Am 10. Mai 2003 wird dem Forum folgender Fall gemeldet: Zwei Skinheads stehen vor einem Geschäft der Meldeperson. Als ein der Meldeperson bekannter Rabbiner vorbeigeht, kommt es zu tätlichen Übergriffen. Die Meldeperson möchte helfen und versucht dazwischen zu gehen. Der zweite Skinhead steht aber hinter der Meldeperson und will ihm eine Bierflasche auf den Kopf schlagen. Der Besitzer des nebenan liegenden Geschäftes kommt zu Hilfe und gemeinsam bringen sie die zwei Skinheads dazu in ein benachbartes Lokal zu gehen, um dort auf die Polizei zu warten. Nach 10 Minuten erscheint die Polizei, vernimmt die beiden Skinheads und lässt sie wieder gehen. Bisher wurde noch keine Anzeige erstattet. Die Tatsache, dass es keine sichtbaren Verletzungen gibt, nimmt die Polizei anscheinend zum Anlass nichts weiter in diesem Fall zu unternehmen.

● Am 29. Juli 2003 spät Abends ist ein orthodoxer Jude im 2. Bezirk unterwegs, als er plötzlich von der Seite angegriffen wird. Er erhält einige Schläge ins Gesicht, wahrscheinlich mit Gürtel und Fäusten, und verliert für ein Paar Sekunden das Bewusstsein. Als er wieder zu sich kommt, läuft er den Tätern, es waren offensichtlich zwei Personen, nach, kann sie aber nicht mehr einholen. Er sucht daraufhin einen Freund auf, der in einem benachbarten Haus wohnt. Auf dem Weg dorthin fragt er einige Passanten nach der Nummer der Polizei, doch keiner antwortet ihm. In Begleitung seines Bekannten geht er zuerst zur Polizei, um Anzeige zu erstatten, und danach ins Spital, wo seine Verletzungen festgestellt werden.

● Ein orthodoxer, junger Jude wird am 4. September 2003 unter Tags von einem Mann bei einem Lokal am Praterstern beschimpft und ausgelacht. Die Meldeperson ignoriert zuerst die Belästigung und geht weiter, wird jedoch kurz danach von der Person aus dem Lokal von hinten angegriffen und

erhält einen Schlag auf den Kopf. Als er sich umdreht, sieht er den Täter nur noch in der Menge verschwinden. Das Opfer geht zur Polizeistation am Praterstern, dort wird er jedoch auf eine andere Wache verwiesen. Ein Mitarbeiter des Forums begleitet ihn schließlich dorthin um den Fall anzuzeigen. Die Beamten zeigen sich hier kooperativ. Der orthodoxe Mann gibt an, nach dieser Attacke an Kopf- und Ohrenscherzen, sowie einer geringeren Hörfähigkeit am rechten Ohr zu leiden.

● In der Nacht vom 9. auf den 10.

Oktober 2003 wurden antisemitische und antizionistische Zettel auf dem Gehsteig vor dem jüdischen Museum verstreut. Diese waren mit „Israel Schurkenstaat“ und „Juden raus“ beschriftet.

● Die KZ-Gedenkstätte in Hinterbrühl (NÖ) wird am 19. Januar 2004 beschädigt. Unbekannte haben eine Gedenktafel abgesägt und einen Gedenkstein mit dem Wort „Lüge“ besprayt.

Weiters ereignete sich laut der Anti-Defamation-League folgender Vorfall:

● Am 10. Mai 2003 wurde in Wien ein Rabbiner, als er vom Gebet im östlichen Wien nach Hause ging, von zwei Jugendlichen überfallen. Nachdem sie antisemitische Parolen gerufen hatten, traten sie das Opfer und schlugen ihm eine Bierflasche auf den Kopf. Laut dem österreichischen Anti-Terrorismus-Büro für Verfassungsschutz sind die Verdächtigen in Haft und die Strafen noch offen.

## **Antisemitismus: Thema in den österreichischen Medien**

### **Antisemitismus: Die antijüdische Connection in Europa**

*Der bisher unter Verschluss gehaltene EU-Bericht über Antisemitismus wurde nun veröffentlicht. Auch Österreich kommt darin vor.*

#### **Die Presse, 04.12.2003**

WIEN (w.s.). Eigentlich hätte das Dossier nie das Licht der Öffentlichkeit erblicken sollen. Seit Dienstagabend ist aber im Internet nachzulesen, was das Zentrum für Antisemitismus-Forschung in Berlin über Antisemitismus in der EU herausgefunden hat.

Eine der Kernthesen: Seit dem Beginn der zweiten Intifada in den Palästinensergebieten haben antisemitische Tendenzen zugenommen. Gegen Juden gerichtete Vorurteile würden nicht nur von der extremen Rechten, sondern auch von der Linken, Globalisierungskritikern und muslimischen Einwanderern verbreitet. Alle diese Gruppen seien für Verschwörungstheorien anfällig, wonach eine „zionistische Lobby“ mit Hilfe der USA negativen Einfluss auf das Weltgeschehen nehme.

Erstellt war die Studie im Auftrag der in Wien ansässigen EU-

Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC) worden. Die EUMC wollte aber den Report nicht veröffentlichen. Die Berliner Wissenschaftler hätten für ihre Schlussfolgerungen nicht genügend Daten herangezogen, so die Kritik der Wiener EU-Behörde. Schließlich besorgte sich aber der World Jewish Congress (WJC) den Bericht und stellte ihn ins Internet ([www.crif.org](http://www.crif.org)).

Ein Kapitel widmet die Studie der Lage in Österreich. Dabei kommt sie zu dem Schluss, dass sich Antisemitismus in Österreich weniger in „Akten physischer Gewalt“ als in „diffusen und traditionellen Stereotypen“ äußere. Der Bericht verweist auf nicht näher definierte „rechtsextreme und Neonazi-Gruppen“, die seit dem Jahr 2000 ihre Aktivitäten intensiviert hätten. Diese Gruppierungen seien durch den „Wahlerfolg der FPÖ im März 1999“ bestärkt worden. (Tatsächlich war die Wahl im Oktober 1999).

In der Folge weist der Bericht auf Drohbriefe hin, die den Israelitischen Kultusgemeinden in Wien und Innsbruck zugesandt worden sind. Auch der Streit in Salzburg um die Inschrift für die Theodor-Herzl-Gedenktafel wird erwähnt. Dem Begründer des Zionismus wurde in Salzburg die Inschrift gewidmet: „In Salzburg brachte ich einige der schönsten Stunden meines Lebens zu.“ Für Kritik hatte gesorgt, dass Herzls Nachsatz „Ich wäre deshalb gern in dieser schönen Stadt geblieben, aber als Jude wäre ich nie Richter geworden“, ausgespart worden war.

Eingang in den Berliner Bericht fanden auch Aussagen des Kärntner Landeshauptmanns Jörg Haider – unter anderem ein Interview in „Zur Zeit“, in dem Haider von „israelischem Staatsterror gegen die Palästinenser“ spricht. (...)

## **Trauer um Opfer der Shoa durch antisemitische Extremisten gestört – das offizielle Österreich schweigt!**

### **Keine Reaktion vom offiziellen Österreich**

#### **APA OTS, 13.11.2003**

Wien (OTS) – Vier Tage nach Bekanntwerden der Störaktionen durch antisemitische Extremisten bei einer Gedenkveranstaltung zum Novemberpogrom in der Zirkusgasse/Schmelzgasse schweigt

das offizielle Österreich. Kein Mitglied der Bundesregierung oder Vertreter des restlichen offiziellen Österreich verurteilte bis dato diesen antisemitischen Angriff. Von einer konkreten Maßnahme oder Handlung ganz zu schweigen.

„Gerade 65 Jahre nach dem verheerenden Novemberpogrom, muss aufgeschrieben werden wenn ein Gedenken an diese Nacht wieder zerstört werden soll.“ zeigt sich Mag. Rafael Schwarz empört.

Die Israelitische Kultusgemeinde

verurteilte die Attacke aufs Schärfste. Der Angriff auf trauernde Bürger ist ein klarer Ausdruck von radikalem Antisemitismus. Eine nazistische Tendenz durch die damit einhergehende Verharmlosung der Nazi-Verbrechen ist nicht auszuschließen.

Auf den Tag genau, 65 Jahre nach der Zerstörung von Synagogen und

jüdischen Wohnungen, der Ermordung von österreichischen Bürgern und dem Beginn einer systematischen Vernichtung und Vertreibung des österreichischen Judentums, wird erneut das jüdische Leben in Österreich massiv eingeschränkt. Schwarz führt aus: „Wenn in Österreich dieser Verbrechen nicht mehr gedacht werden kann, wenn die Existenz des Staates Israel, der auch Zufluchtsort der

vertriebenen Österreicher gewesen ist, in Frage gestellt wird, wenn wieder, wie in den vergangenen Monaten geschehen, orthodoxe Juden auf den Straßen Wiens verprügelt werden, kann von einem normalen jüdischen Leben nicht mehr die Rede sein.“ „Diese und jede andere Form von Antisemitismus und Menschenhass muss aufs Schärfste verurteilt und bekämpft werden.“

## 18 Monate für rechte Droh-Mail

*Schuldpruch nach Beschimpfung des Dokumentationsarchives des Widerstandes – 23-jähriger Arbeiter „von Hitler beeindruckt“*

### Der Standard, 15.03.2004

Linz/Wien – Ein „von Hitler beeindruckter Mann“ wurde wegen gefährlicher Drohung und Verstoßes gegen das Verbotsgesetz Montag in Ried zu 18 Monaten bedingter Haft verurteilt. Der Mann hatte den wissenschaftlichen Leiter des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes (DÖW), Wolfgang Neugebauer, mit dem Tod bedroht.

Der 23-Jährige hatte eine Homepage für Lieder mit rechtsradikalem Inhalt eingerichtet: „Ich habe das cool gefunden“, sagte er bei seiner Einvernahme. Am 27. Mai 2002 schickte er dann – unter Alkoholeinfluss – ein E-Mail mit dem Vermerk „Adolf Hitler“ an Neugebauer. Er beschimpfte diesen mit antisemitischen Parolen und drohte, ihn zu verfolgen und umzubringen. Er unterzeichnete: „Reichssturm 3“.

### Entschuldigung

Die Polizei verfolgte die E-Mail-Adresse des Mannes zurück und brachte ihn zur Anklage. Der Oberösterreicher entschuldigte sich in

einem weiteren E-Mail bei Neugebauer. Es täte ihm Leid, den Wissenschaftler in „Angst und Schrecken“ versetzt zu haben.

„Der Mann hat sich entschuldigt, aber ich muss gestehen, ich konnte mich gar nicht mehr an ihn erinnern“, erklärte Neugebauer dem STANDARD: Im Dokumentationsarchiv nämlich seien Schmähbriefe und Bedrohungen praktisch Bestandteil des Tagesgeschäfts. Schmähungen „bekommen wir mehrfach pro Woche, wenn jemand unsere Arbeit nicht mag. Da wird dann behauptet, dass es den Holocaust nie gab“, erzählt Neugebauer.

Morddrohungen gäbe es allerdings relativ seltener, etwa „einmal im Monat“. „Alles, was wie eine Drohung aussieht, wird an die Polizei weitergeleitet“, erklärt Wilhelm Lasek, Neugebauers Kollege: „Man kann ja nie wissen, ob etwas als ernst aufzufassen ist oder nicht.“ Im Falle eines Schmähbriefs, bei dem ein Henkerstrick gleich mitgeliefert wurde, sei man sich nicht sicher gewesen. Ebenso nicht bei einer schwarz umrandeten Aufforderung, dass die

DÖW-Mitarbeiter sich umgehend auf dem Zentralfriedhof einzufinden hätten.

### Verwendete Quellen:

European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia, Annual Report 2002 – Part 2

Forum gegen Antisemitismus, Newsletter März 2003

Forum gegen Antisemitismus, Newsletter Juli 2003

Forum gegen Antisemitismus, Newsletter November 2003

Verfassungsschutzbericht 2002 des BMI, September 2003

ZARA (Hg.), Rassismus Report 2002 – Einzelfall-Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich

[http://www.adl.org/Anti\\_semitism/anti-semitism\\_global\\_incidents\\_2003.asp](http://www.adl.org/Anti_semitism/anti-semitism_global_incidents_2003.asp)

<http://derstandard.at/standard.asp?id=1601951>

<http://www.ots.at>

## Gesetzliche Grundlagen

### Verbotsgesetz 1945

Artikel I: Verbot der NSDAP.

§ 1: Die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt sind aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten. Ihr Vermögen ist der Republik verfallen.

§ 2: Mandate der Mitglieder von Gebietskörperschaften oder Berufsvertretungen, die unmittelbar oder mittelbar auf Grund von Vorschlägen der NSDAP, der in § 1

genannten Organisationen und Einrichtungen oder ihrer Mitglieder erlangt worden sind, sind erloschen.

§ 3: Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.

§ 3a: Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich schuldig und wird mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft: 1. wer versucht, eine gesetzlich aufgelöste nationalsozialistische Organisation aufrechtzuerhalten oder

wiederherzustellen oder mit einer solchen Organisation oder einer in ihrem Namen handelnden Person in Verbindung zu treten; als nationalsozialistische Organisationen (§ 1) gelten: die NSDAP, die SS, die SA, das NSKK, das NSFK, der NS-Soldatenring, der NS-Offiziersbund, alle sonstigen Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sowie jede andere nationalsozialistische Organisation; 2. wer eine Verbindung gründet, deren Zweck es ist, durch Betätigung ihrer Mitglieder im nationalsozialistischen Sinn die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Österreich zu untergraben oder die

# Intoleranz Islamophobie

Islamophobie 2003-2004

**Tina Hofstätter, *Human Rights Without Frontiers Int.***

Die im Vergleich zu anderen Ländern Europas verhältnismäßig gute Situation der MuslimInnen in Österreich lässt sich v.a. darauf zurückführen, dass es in Österreich seit 1912 ein eigenes Islamgesetz gibt. Dieses wurde durch die Annexion Bosniens 1908 zur österreichisch-ungarischen Monarchie notwendig, da das Recht der öffentlichen Religionsausübung an die Anerkennung derselben geknüpft war und der Islam die Voraussetzungen des Anerkennnisgesetzes nicht erfüllen konnte. Durch den vermehrten Zustrom von islamischen Studenten, Flüchtlingen, Diplomaten und Gastarbeitern in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Ruf nach Aktualisierung der Anerkennung laut. Daraufhin wurde schließlich 1988 die Anerkennungsverordnung erlassen, welche festlegt, dass die Anhänger des Islam als anerkannte Religionsgemeinschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“

führen und was die Verfassung der islamischen Glaubensgemeinschaft hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse zu enthalten hat.

Es kommt hinzu, dass 1982/83 islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen eingeführt wurde, bei welchem die Lehrerinnen auch ihr Kopftuch tragen können. Weiters gibt es seit dem Schuljahr 1998/99 die Islamische Religionspädagogische Akademie. Anders sieht es außerhalb des islamischen Religionsunterrichtes aus. Da gibt es bislang keine Lehrerin mit Kopftuch. Allerdings ist auch nicht bekannt, dass dies gefordert worden wäre. Es gibt auch bisher keine höchstgerichtliche Entscheidung in Bezug auf das Tragen des Kopftuches bei der Arbeit.

Die Schülerinnen dürfen in jeder Schule ihr Kopftuch tragen. Dabei werden im Sinne der Sicherheit auch Kompromisse von Lehrern und Schülerinnen eingegangen. So ist in einer österreichischen Modeschule das Bügeln mit dem traditionellen

Kopftuch zu gefährlich gewesen, weshalb man sich auf eine kürzeres und leichteres Kopftuch einigte. Allerdings stößt man in Schulen immer wieder auf Lehrerinnen, die versuchen, den Schülerinnen das Kopftuch auszureden, da es rückständig sei.

Probleme gibt es auch am Arbeitsmarkt: Musliminnen berichten, dass die Jobchancen viel geringer sind, wenn bei der Bewerbung ein Foto beigelegt wird, auf dem die Bewerberin mit Kopftuch zu sehen ist. Dies ist v.a. im Dienstleistungsbereich der Fall. Das Tragen von Dienstkleidung (v.a. einer Kappe) wird oft zum Hindernis. Weiters gibt es auch Kündigungen, die sich auf das Tragen des Kopftuches stützen. Auch Wohnungssuchende werden einzig aufgrund ihres Kopftuches abgewiesen.

Doch besonders im alltäglichen Leben stoßen Musliminnen auf Unverständnis und Diskriminierung: So werden sie etwa oft auf offener Straße und in öffentlichen Verkehrsmitteln zum Ziel von rassistischen Beschimpfungen.

## Religionsfreiheit in Österreich 2003-2004 aus der Sicht eines österreichischen Moslems

**Günther A. Rusznak\***

(...)

Die Islamophobie in Österreich ist und bleibt ein Faktum und kann auch durch noch so gewagte Winkelzüge nicht weggeredet werden. Wer auch immer Österreich als eine „Insel der Seligen“ hinstellen will, liegt völlig falsch.

Zum allgegenwärtigen und augenblicklich scheinbar brisantesten Thema hat sich das islamische Kopftuch bzw. die islamische Verhüllung der Frau entwickelt. Außer gelegentlichen Alibiveranstaltungen von islamischen Vereinen, wird auch hier nicht das Problem grundsätzlich angegangen. Während Bundeskanzler

Dr. Schüssel die Parole ausgibt, dass es diesbezüglich in Österreich keinerlei Bevormundungen oder gar Antiverhüllungs-Gesetze geben würde, versucht die Glaubensgemeinschaft diesen sicherlich positiven Umstand, als Beweis für eine gelungene Integrationsarbeit anzupreisen. Dass die tagtägliche Realität aber gänzlich anders aussieht, beweisen unzählige Klagen vom Arbeitsprozess ausgeschlossener Frauen, einzig nur wegen des Kopftuchs. Ebenfalls im alltäglichen Bereich sind abgewiesene Wohnungssuchende, auch nur weil die Frau ein Kopftuch trägt. Die überwiegend verbalen, aber auch vereinzelt tätlichen Angriffe wurden schon erwähnt. Dass unzählige

muslimische Frauen das Kopftuch aber nur unter Zwang der Familien und Ehemänner tragen, verschlimmert das Problem für die Betroffenen noch zusätzlich. Eine verpflichtende Verhüllung des Kopfes der Frau lässt sich aber nach unzähligen, fundierten Gelehrtenmeinungen nicht aus der islamischen Glaubenslehre ableiten. Hier wäre eine pragmatische Vorgehensweise und Aufklärung mehr als nützlich, doch diese lässt wegen der traditionellen, fundamentalen Ausrichtung der islamischen Führungsschicht in Österreich wohl noch sehr lange auf sich warten. Auf der Strecke bleibt letztendlich wieder die muslimische Frau, als schwächstes Glied der Gesellschaft. Islamophobie



hat aber in Österreich noch viele andere Gesichter. Alleine schon der Umstand, dass einheimische, verfassungsrechtliche und ebenfalls der EU-Judikatur entsprechende Gesetze nicht Österreich weit umgesetzt werden, sollte zu denken geben. Die Rede ist hier vom europaweit garantierten Recht der religiös begründeten Schächtung (islamische, aber auch jüdische Schlachtmethode). Hier haben einzelne Bundesländer durch Landesgesetze das österreichische Verfassungsrecht unterlaufen und verhindern so einen wichtigen Teil der Religionsfreiheit. Federführend ist hier die FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs), welche zurzeit als Mit-Regierungspartei ein landesweites, einheitliches Tierschutzgesetz (inklusive der religiös motivierten Schächterlaubnis) blockiert.

Mitglieder dieser Partei sind es auch immer wieder, welche durch diskriminierende Aufrufe, wie zum Beispiel zu einem generellen Kopftuchverbot, unangenehm auffallen. Dass von großen Teilen der Bevölkerung solche Äußerungen mit viel Beifall aufgenommen werden, ist leider ein anderer Teil dieser traurigen Wahrheit.

Andererseits ist hier auch der mangelnde Integrationswille vieler Muslime in Österreich zu beachten. Sprach- und Schulprobleme gehören zum Alltag und werden im besten Fall weg- oder schön geredet. Zu mehr als einem seichten Dialog ist niemand

bereit. So breiten sich überwiegend in Wien so genannte Ghettowohnviertel, mit all den schon aus anderen Ländern bekannten Nachteilen aus. Die Forderungen der dortigen muslimischen Bevölkerung nach Moscheen und einem freien Gebetsruf werden regelmäßig abgelehnt, doch alleine das Vorhandensein solcher Forderungen, macht schon böses Blut seitens der einheimischen Bevölkerung. Das vielfache Verweigern von Baubewilligungen für Gebetsräume und Moscheen erzeugt einen „Untergrundislam“, welcher in Kellern, Garagen und Abbruchobjekten praktiziert wird. Hier muss auch die Uneinigkeit der verschiedenen Moslemorganisationen in Betracht gezogen werden, welche ein gemeinsames Vorgehen gegen Diskriminierung und Behördenwillkür verhindern. Dass seitens der Bevölkerung mit Misstrauen auf diese Kleinstrukturen geschaut wird, ist wiederum auch verständlich. Vereinzelt Tage der offenen (Moschee-)Tür können dieses Misstrauen nicht beseitigen. Großzügige und für alle Muslime geeignete „Plattformen“ wurden in der Vergangenheit nicht nur von der mitregierenden FPÖ, sondern auch von der Islamischen Religionsgemeinschaft selbst, sowie von den verschiedenen islamischen Kleingruppierungen zu Fall gebracht.

Die Ablehnung eines aufgeklärten, europäischen Religionsverständnisses im Islam, wurde sehr überzeugend auf der „Imamkonferenz“ in Graz

dokumentiert. Hier wurde ein Bekenntnis für den traditionell, arabischen Islam, ohne jede Zugeständnisse an ein europäisches Wertesystem abgelegt. Da diese Konferenz unter anderem auch auf Betreiben der Islamischen Glaubensgemeinschaft zustande kam, muss von einem traditionell, dogmatischen Denken der islamischen Alleinvertreter in Österreich ausgegangen werden. Dies stellt aber naturgemäß eine Barriere im Zusammenleben dar. Ein Rückgriff der österreichischen Behörden auf gemäßigte, so genannte Euro-Muslime, wäre daher nicht nur wünschenswert, sondern dringend anzupfehlen. Probleme wie Kopftuch, Schächtung, Zusammenleben, islamische Infrastrukturen etc. ließen sich dann vielfach leichter und für beide Seiten besser bewältigen.

Der derzeitige Weg des Abwartens auf die künftige Entwicklung der Dinge, stellt zwar im Augenblick die leichteste aller Lösungen dar, führt aber mit Sicherheit zu einer zweigeteilten Gesellschaft. Negative Beispiele wie in Frankreich, England und zum Teil in Deutschland sollten uns als Warnung dienen. Noch können Muslime in Österreich einigermaßen gut leben, mit vielen Einschränkungen natürlich, aber der Weg in eine leidvolle Zukunft ist mit der derzeitigen Gangart schon vorprogrammiert.

16.03.2004

(\*) Schriftsteller und Islamkenner.

## Kopftuch-Debatte in der österreichischen Presse

*Österreich: „Ein ganz normales Kleidungsstück“*

*„Kein Problem“: das Kopftuch im Unterricht. Bei verschleierte Lehrerinnen fällt die Antwort skeptischer aus.*

### Die Presse, 23.12.2003

Wien. Der „Kampf ums Kopftuch“ ist in österreichischen Klassenzimmern unbekannt. Von Problemen mit islamischen Schülerinnen weiß man weder im Stadtschulrat noch bei der IGGiÖ, der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, noch in den Schulen: „Es ist nicht gut ein Problem zu suchen, wo keines ist“, sagt Anton Stifter, Referent im Kultusamt im Bildungsministerium.

„Das Kopftuch ist für Lehrer und Mitschüler ein ganz normales

Kleidungsstück der Mädchen“, meint Erwin Greiner, Direktor der AHS in der Theodor-Kramer-Straße im 22. Bezirk. Ähnlich sieht es Maria Kiener, Direktorin der katholischen Privatschule „Maria Regina“ in Döbling. Obwohl sie als „Private“ ihre Schüler frei wählen darf, besuchen viele muslimische Mädchen ihre reine Mädchenklasse: „Die islamischen Mädchen respektieren unsere christlichen Symbole, und wir respektieren die ihren.“

Im Schulrecht ist das Tragen von religiösen Symbolen wie Kopftuch,

Turban oder Kippa (jüdische Kopfbedeckung) nicht speziell geregelt. Die rechtliche Basis für das „Kopftuch im Unterricht“ ist die in den Artikeln 14 und 15 Staatsgrundgesetz sowie im Artikel 9 Europäische Menschenrechtskonvention statuierte Religionsfreiheit. Daraus folgt: Außer es gefährdet die Gesundheit – Stichwort: Arbeiten mit Maschinen, Turnübungen –, darf das Kopftuch in der Schule immer und überall getragen werden.

Eine Sonderbehandlung islamischer Mädchen gibt es beim Skikurs: Von

dem würden sie, so Greiner, freigestellt, falls die Eltern das wünschten. Vor allem die Väter hätten etwas dagegen, dass ihre Töchter mit Burschen in einem Hause schliefen.

Ein Verbot des Kopftuches mache auch aus praktischen Gründen keinen Sinn, meint Manfred Pinterits, der für interkulturelles Lernen zuständige Wiener Bezirksschulinspektor: „Wenn man den Mädchen das Kopftuch verbietet, provoziert das familiäre Konflikte. Wer arbeitet die dann auf?“

Stifter führt das entspannte Verhältnis zur „Kopftuch-Frage“ auf drei Punkte zurück: der Islam sei in Österreich seit 1912 anerkannt; muslimischer Religionsunterricht in der Schule sei geregelt; und mit der IGGiÖ habe man einen Ansprechpartner für die 340.000 Muslime in Österreich.

Die entspannte Atmosphäre wirkt über die Grenzen hinaus attraktiv. Markus Köhbach unterrichtet Turkologie am Institut für Orientalistik und bemerkt, dass in seinen Kursen seit ein paar Jahren die Zahl der Studentinnen mit

türkischer Staatsbürgerschaft zunimmt.

Er glaubt auch zu wissen, warum: Einerseits sei in der laizistischen Türkei das Tragen des Kopftuches an den Universitäten untersagt. Andererseits würden fromme Familien bewusst versuchen, die Akademikerinnen-Quote zu steigern. Außerdem würde ein Abschluss in Wien in der Türkei viel zählen. „Es gibt“, so Köhbach, „Vereine, die diese Mädchen zum Studieren nach Wien bringen.“ Einige von ihnen würden bei ihm landen – „im Irrglauben, dass Turkologie für sie als Türlinnen ein leichtes Studium ist.“

So unproblematisch die Situation der Schülerinnen ist, so zwiespältig ist die der muslimischen Lehrerinnen. Weder Greiner noch Kiener können sich eine Lehrerin mit Kopftuch in ihrer Schule vorstellen: „Den Kindern wird so ein falsches Frauenbild vermittelt“, meint Greiner. Ähnlich denkt Pinterits: „Ich bin gegen Lehrerinnen mit Kopftuch und Lehrer mit Kippa oder Turban. Religion ist Privatsache.“ Stifter relativiert: Grundsätzlich sei gegen das

Tragen religiöser Symbole bei Lehrern nichts zu sagen. Problematisch werde es dann, wenn der Lehrer die Kinder religiös indoktrinieren wolle. So etwas dürfe ein in religiösen Belangen neutraler Staat nicht zulassen.

Die Frage ist allerdings – noch – rein hypothetisch: In Wien unterrichtet außerhalb des muslimischen Religionsunterrichts keine Lehrerin mit Kopftuch. Es ist auch kein Fall bekannt, wo eine darauf bestanden hätte. Stifter will das Problem nicht auf die Schule reduzieren: „Was ist mit Polizistinnen oder Standesbeamtinnen?“

Sehr brennend dürfte das Problem aber nicht sein: Anas Schakfeh, IGGiÖ-Präsident kennt keine Beschwerden, dass islamische Frauen wegen des Kopftuchs nicht eingestellt würden. Im öffentlichen Dienst sei man sehr tolerant. Spezielle Kopftücher für Polizistinnen gebe es, anders als in Holland oder England, zwar noch nicht. Aber: „Das kann ja noch kommen“, so Schakfeh.

## Verschleiert in Wien: Wenn Religion im Alltag zum Problem wird

*Mit dem Kopftuch deklariert sich eine Frau als Muslimin. Und setzt sich Beschimpfungen auf der Straße und Diskriminierungen bei der Jobsuche aus. „Die Presse“ sprach mit Betroffenen.*

### Die Presse, 29.01.2003

WIEN. Sobals sie in die U-Bahn einsteigt, hört sie die Leute gehässig murmeln. Auf der Straße wird sie beschimpft. Und ihre beruflichen Chancen sind denkbar schlecht: Ümmü Ekinci ist gebürtige Türkin, lebt seit 1974 in Österreich, redet beinahe akzentfrei Wienerisch – und trägt Kopftuch.

„Die Ressentiments, die es gegen den Islam gibt, fallen den Frauen in besonderem Maße auf den Kopf“, meint Andrea Saleh, Frauenreferentin der Muslime in Wien. „Obwohl die Frauen am wenigsten an den politischen Vorgängen beteiligt sind.“ Das Kopftuch habe Signalwirkung –

eine Art Kristallisationspunkt für alle negativen Assoziationen mit dem Islam. Und: Der Rassismus habe in letzter Zeit zugenommen. Während direkt nach den Anschlägen vom 11. September „der Dialog im Aufschwung“ war, haben es jetzt Muslime in Österreich wieder schwerer, sagt Saleh.

Weh tun die Beschimpfungen auf offener Straße, in der Straßenbahn etwa. Aussagen wie „Ihr gehört’s ja ins KZ“ sind nur die Spitze des Eisbergs. „Kopftuchschlampe“ heißt es da, und „Sozialschmarotzer“. Oft lassen die Leute ihren Antipathiegefühlen verbal freien Lauf, weil sie glauben, die verschleierte Frauen verstehen sie nicht.

„Ich Tarzan, du Jane“

Kopftuch werde gern mit fehlenden Deutschkenntnissen, ja mit Analphabetentum assoziiert, meint Ekinci. Gespräche werden oft, wenn überhaupt, nach dem Muster „Ich Tarzan, du Jane“ begonnen. Auch das beleidigt.

Bei der Jobsuche werde das Kopftuch zur unüberwindlichen Hürde, meint Ekinci. Sobald der Bewerbung ein Foto beigelegt werden muß, sinken die Chancen gegen Null, vor allem im Dienstleistungsbereich. Verschleierte Frauen bekommen nur selten Stellen als Kassierinnen oder Verkäuferinnen, so die Erfahrungen von Saleh und Ekinci. (...)

## Pro und kontra „Kopftuch an den Schulen“

### Der Standard, 25.09.2003

Wien (OTS)

PRO: „Mensch vor Staat“ (von Gerhard Plott)

Die Fundamente unserer christlich-abendländischen Zivilisation wanken, dem islamischen Fundamentalismus wird Tür und Tor geöffnet. Warum? Weil das deutsche

Bundesverfassungsgericht einer afghanischstämmigen deutschen Lehrerin das Tragen des Kopftuches während des Unterrichtes nicht verbot. Zuerst das Kreuzifix aus dem

Klassenzimmer verbannen und dann unsere Kinder den Muslimen ausliefern, so weit kommt's noch, denken die Kopftuchgegner. Und sie denken sehr laut.

Doch bleiben wir bei den Fakten. Zwei Verfassungsgrundsätze mussten gegeneinander abgewogen werden. Auf der einen Seite steht das verfassungsrechtliche Gebot der strikten Neutralität des Staates in weltanschaulichen Fragen (von der Kruzifix-Urteil führte). Auf der anderen Seite steht das Grundrecht der Religionsfreiheit und der unbeschränkten Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig vom religiösen Bekenntnis.

Die deutschen Verfassungsrichter schätzten das persönliche Recht der Religionsfreiheit höher ein als das staatliche Neutralitätsgebot, Mensch geht vor Staat, so einfach ist das. Das nennt man freiheitlich-demokratische Grundordnung. Außerdem überließ es das Verfassungsgericht dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber, diese Rahmenbedingungen zu verändern.

Dass diese Debatte so hohe Wellen schlägt, verwundert heute. Vor wenigen Jahrzehnten war das Kopftuchtragen bei älteren Damen in unseren

ländlichen Gegenden gang und gäbe. Und dass soll nun eine Bedrohung sein? Nach diesem Denken würden sich Lehrer bald glatt rasieren müssen, hinter dem Vollbart könnte ja ein böser Fundi stecken. Die Lehrerin trägt ihr Kopftuch freiwillig, und keiner sollte ihr vorschreiben können, ob sie das tun darf oder nicht. Das ist Freiheit, so soll es bleiben.

KONTRA: „Runter mit dem Schleier“ (von Lisa Nimmervoll)

Das Kopftuch hat in Schulen nichts verloren – weder an Lehrerinnen noch an Schülerinnen. Genausowenig hat übrigens auch das christliche Kruzifix in Klassenzimmern zu suchen. Sie müssen religiös neutraler Boden sein. Das Kopftuch ist aber mehr als nur ein – selbst unter Muslimen höchst umstrittenes – religiöses Symbol. Es ist das Symbol schlechthin für die Unterdrückung von Frauen – im Namen des Islam. Es diskriminiert ausschließlich ein Geschlecht und missachtet damit Frauenrechte als universelle Menschenrechte. Das Stück Stoff hat die Unterjochung der Frauen im Islam organisiert. Dafür steht es – für nicht weniger.

Kopftuch, Schleier und Burka diskriminieren Frauen, indem sie sie an einer freien, selbständigen Teilhabe an

der Welt hindern, sie vom öffentlichen Leben ausschließen und in Abhängigkeit von ihren Männern nötigen. Das Kopftuch – wenn es fehlt – ist aber auch der Grund für brutale Gewalt an Frauen. In Pariser Vororten gelten unverhüllte Mädchen als Freiwild. „Unreine“, weil unverschleierte Mädchen werden in Gruppenvergewaltigungen „bestraft“. Eine 17-jährige wurde verbrannt.

Genau deswegen ist es eine Provokation und Beleidigung aller Frauen, die zum Tragen des Kopftuches – oft unter Lebensgefahr – gezwungen werden, wenn eine Lehrerin in Deutschland für sich beansprucht, das Kopftuch in einer Schule tragen zu wollen. Wie würde die freiwillig verschleierte Lehrerin einem zwangsverschleierten Mädchen, das vor religiösem Terror von Vätern, Brüdern oder Nachbarn flüchtet, helfen?

Solange Frauen irgendwo auf der Welt gezwungen sind, aus Angst vor religiös fanatisierten Männern die Burka zu tragen, sollte sich jede aufgeklärte Muslimin selbst verbieten, das Kopftuch zu tragen – und wenn sie es nicht tut, dann eben der Staat.

## Das Kopftuch gilt als „Behinderung“

### Partizipation als direkter Weg zur Integration

Der Standard, 22.02.2003

Aufgrund der Anerkennung des Islam als Religionsgemeinschaft ist die Situation für arbeitssuchende Muslime in Österreich besser als in Deutschland, sagt Carla Amina Baghajati, Sprecherin der Islamischen Glaubensgemeinschaft. „Doch nach wie vor ist es schwierig, mit islamischer Kleidung einen Job zu

bekommen.“

Nicht von ungefähr führt das AMS das Kopftuch in der Kategorie „Behinderung“: Besonders muslimische Frauen, die sich für das Kopftuch entscheiden, kämpfen oft mit Vorurteilen. Beispielsweise, so erzählt Baghajati, hat sich eine Frau telefonisch in einem Reisebüro beworben. Das Gespräch verlief gut, doch als sie das Kopftuch erwähnte, wurde der Hörer einfach aufgehängt.

Eine andere Muslimin wurde an ihrem neuen Arbeitsplatz mit den Worten „Da hinten ist Spind für Putzkübel“, begrüßt. Die jedoch sei daraufhin seelenruhig zum Computer geschritten und hätte mit der Arbeit begonnen.

Für Baghajati ist es schön zu sehen, „wie schnell sich Vorurteile durch gelebte Zusammenarbeit relativieren“. Der direkte Weg zur Integration ist für sie daher: „Partizipation“. (...)

## „Jeder soll tragen, was er will“

### Kirche In-Interview mit Günther Ahmed Rusznak, Moslem, Schriftsteller, FOREF-Pressesprecher (FOREF=Forum Religionsfreiheit)

<http://www.religionsfreiheit.at/ki-interview.htm>

(...)

KI: In Deutschland ist vor kurzem der Streit um das Kopftuch entbrannt. Die Lehrerin Fereshta Ludin besteht darauf,

das Kopftuch auch im Unterricht zu tragen. Geht es hier um eine Identitätsfrage, um ein religiöses oder ein politisches Zeichen?

Rusznak: Die Grundlage dieses Problems ist die erste Welle der

Zuwanderung, mit der vor allem Leute aus Ost-Anatolien und aus anderen ländlichen Gebieten zu uns gekommen sind. Dort ist das Kopftuch auch heute noch gang und gäbe und wird nur allzu oft als verpflichtend in der Glaubensausübung angesehen. Im Lauf

der Zeit fand allerdings durchaus eine Politisierung dieses Symbols statt. Grundsätzlich ist das Tragen des Kopftuches kein Gesetz, kein Gebot, sondern eine Empfehlung. Wenn eine Frau sagt, sie identifiziere sich mit dem Glauben, sie sei streng gläubig und möchte das auch zum Ausdruck bringen – dann habe ich jedes

Verständnis dafür. Wenn es aber bloß aus Tradition, weil es der Mann will oder aus politischen Gründen getragen wird – dann weg damit. Man erkennt den Gläubigen ohnehin nicht an Äußerlichkeiten.

KI: Was würden Sie der Lehrerin Fereshta Ludin raten?

Rusznak: Grundsätzlich würde ich sagen, jeder soll tragen, was er will. Wenn das Kopftuch aber auf derart massiven Widerstand stößt, soll sie es herunternehmen. Der Friede ist wichtiger.

## „Konfliktstoff“ ohne ersichtlichen Grund

*Sozialanthropologin Sabine Strasser von der Universität Wien im dieStandard.at-Interview*

<http://diestandard.at/standard.asp?id=1437692>

dieStandard.at: In Österreich gibt es kein Problem mit kopftuchtragenden Frauen an Schulen. Leistet die von Deutschland nach Österreich geschwappte Diskussion einer Verhärtung der Fronten Vorschub?

Strasser: Ich möchte an dieser Stelle gerne eine Gegenfrage stellen: Warum sind die Medien immer wieder bereit, dieses Thema auch ohne ersichtlichen Grund oder soziales Problem als „Konfliktstoff“ aufzugreifen?

(...)

dieStandard.at: Werden die Frauen doppelt diskriminiert?

Strasser: Das Koranzitat „So ist es am ehesten gewährleistet, dass sie erkannt (als muslimische Frauen) und nicht belästigt werden“ ist in Österreich defakto ins Gegenteil verkehrt. Die Kleidung wird zu einem Grund für Diskriminierung. Durch ein sichtbares Zeichen der Religion werden Frauen von bestimmten Arbeitsstellen ferngehalten und immer wieder der Frage ausgesetzt, ob sie unterdrückt seien.

### Verwendete Quellen:

KALB/POTZ/SCHINKELE, Religionsrecht, Wien 2003, 625-636

<http://www.derislam.at/>

<http://www.diepresse.com/>

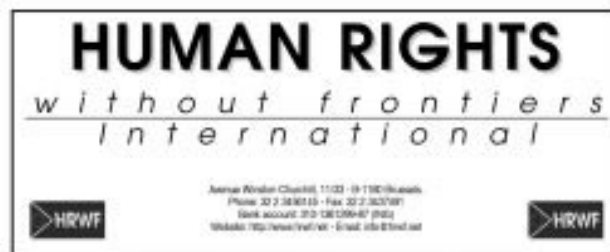
<http://www.diepresse.at/>

<http://diestandard.at/>

[http://members.telering.at/islam/texte/0200/217\\_kopftuch\\_behinder.htm](http://members.telering.at/islam/texte/0200/217_kopftuch_behinder.htm)

<http://www.ots.at/>

<http://www.religionsfreiheit.at/ki-interview.htm>





# Gesetzliche Grundlagen

## **Gesetz vom 15. Juli 1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft**

Artikel I: Den Anhängern des Islams wird in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern die Anerkennung als Religionsgesellschaft im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, insbesondere des Artikels XV desselben, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 1: Die äußeren Rechtsverhältnisse der Anhänger des Islams sind auf Grundlage der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung, jedoch unter Wahrung der Staatsaufsicht, im Verordnungsweg zu regeln, sobald die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist. Hierbei ist insbesondere auf den Zusammenhang der Kultusorganisation der im Inland lebenden Anhänger des Islams mit jenen Bosniens und der Hercegovina Bedacht zu nehmen. Auch vor Konstituierung einer Kultusgemeinde können fromme Stiftungen für religiöse Zwecke des Islams errichtet werden.

§ 2: Für das Amt eines Religionsdieners können mit Genehmigung des Kultusministers auch Kultusfunktionäre aus Bosnien und der Hercegovina berufen werden.

§ 3: Findet die Regierung, daß einer den Gottesdienst betreffenden Anordnung der Veranstalter desselben öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so kann sie dieselbe untersagen.

§ 4: Ein Religionsdiener, welcher verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Ärgernis gereichen, oder dessen Verhalten die öffentliche Ordnung zu gefährden

droht, ist von seinem Amt zu entfernen.

§ 5: Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze sowie der in Aussicht genommenen Verordnung über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Religionsgesellschaft und den auf diesen Grundlagen erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§ 6: Die Religionsgesellschaft der Anhänger des Islams genießt als solche sowie hinsichtlich ihrer Religionsübung und ihrer Religionsdiener denselben gesetzlichen Schutz wie andere gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften. Auch die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche genießen diesen Schutz, insoweit sie nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen.

§ 7: Rücksichtlich der Ehen der Anhänger des Islams und der Führung ihrer Geburts-, Ehe- und Sterberegister bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, in Kraft. Die religiösen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 8: Durch Verordnung wird bestimmt, ob und in welcher Weise Religionsdiener des Islams zur Mitwirkung bei der Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister ihrer Religionsgenossen herangezogen werden können.

Artikel II: Mit dem Vollzug dieses Gesetzes sind Mein Minister für Kultus und Unterricht, Mein

Minister des Innern und Mein Justizminister beauftragt.

## **Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 2. August 1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich**

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 159/1912, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 164/1988 wird hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse der durch dieses Gesetz anerkannten Religionsgesellschaft verordnet:

§ 1: Die Anhänger des Islams führen als anerkannte Religionsgesellschaft die Bezeichnung „Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich“.

§ 2: (1) Die Verfassung der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich hat hinsichtlich der äußeren Rechtsverhältnisse insbesondere zu enthalten: 1. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes; 2. die Festlegung von Religionsgemeinden und Bezirken; 3. die Organe der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und der Religionsgemeinden, sowie deren Aufgaben, Bestellung und Funktionsdauer; 4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen im Hinblick auf die Gemeindeverwaltung; 5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; 6. die Art der Aufbringung der finanziellen Mittel; 7. das Verfahren bei Abänderung der Verfassung.

(2) Die Verfassung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den staatlichen Bereich der staatlichen Genehmigung.

§ 3: Diese Verordnung tritt mit 30. August 1988 in Kraft.

# Intoleranz Sektenjagd

So genannte Sekten im Spannungsfeld  
von Kirche, Staat und Gesellschaft Analysen, Trends und Entwicklungen

Dr. Peter Schulte

## Informations- und Beratungsstelle des Landes Tirol zu religiösen und weltanschaulichen Fragen

[http://www.kult-co-tirol.at/text/anal\\_f01\\_05.htm](http://www.kult-co-tirol.at/text/anal_f01_05.htm)

### Aktualität der „Sektenthematik“

In Österreich existieren derzeit ca. 35 Informations- und Beratungsstellen, welche im Bereich der so genannten Sekten und Psychogruppen tätig sind. Diese sind auf Bundes- und Länderebene sowie im kirchlichen und privaten Bereich angesiedelt. Dabei ist anzumerken, dass die Initiativen von unterschiedlichen Interessensgruppen ausgehen. So gibt es etwa katholische Weltanschauungsreferate, evangelische Sektenbeauftragte, Einrichtungen von Bund und Ländern, welche mit verschiedenen Zielsetzungen auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen angesiedelt sind. Dann gibt es noch einige private Initiativen, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung konkrete Erfahrungen (als Betroffene) mit in die Arbeit einbringen. Allen Stellen ist gemeinsam, dass sie, in unterschiedlichem Ausmaß und mit unterschiedlichen Ressourcen, Informations- und Beratungsleistungen in Bezug auf ihren Gegenstandsbereich anbieten. Die Beobachtungen und Erfahrungen der beschriebenen Institutionen stellen eine wichtige Informationsquelle dar, da sie im hohen Maße sowohl Orientierungshilfen anbieten als auch derzeitige und zukünftige Trends und Entwicklungen aufzeigen könnten, welche die Arbeit aller Einrichtungen professionalisieren könnte.

Diese Beobachtung zeigt, dass das Interesse an diesem Thema sehr stark ist und es stellt sich einmal die Frage, warum? Zum Vergleich zu Mord, Gewalt, Rechtsradikale, Selbstmord,

Drogenmissbrauch und Alkoholismus erscheint das Thema „Sekten“ doch recht überbetont. Die Frage stellt sich deshalb, warum ist das Thema „Sekten“ so aktuell? Im Moment komme ich zu zwei Deutungen.

#### *Erste Deutung*

Die erste Deutung ist die Tatsache, dass es tatsächlich zu beängstigenden Fällen gekommen ist, in denen Angehörige so genannter Sekten kollektiven Selbstmord (Heavens Gate in den USA), Sonnentempler (Schweiz, Frankreich, Kanada) oder Mordanschläge (Aum in Japan) begingen. Hier wurden bei einem Giftgasanschlag in der Tokioer U-Bahn 12 Menschen getötet und Tausende verletzt, wovon die Gruppe um den Aum-Guru Asahara sich für das Attentat zu verantworten hat. 10 Mitglieder wurden bisher zum Tod verurteilt. Weiterhin hat es in Zusammenhang mit so genannten Sekten Probleme gegeben, die Aufsehen erregten, wie z.B. aggressive Auseinandersetzungen, Formen psychischer, physischer und sozialer Ausbeutung, sexueller Missbrauch (AAO Bewegung von Otto Mühl), Gesundheitsgefährdungen durch zu intensives Fasten und Schwitzen, Selbstaufgabe bis zum Tod. Dabei sind Gewalt, Brutalität und Menschenverachtung auch in den Hochreligionen zu finden, z.B. in Nordirland (Konflikt Katholiken und Protestanten) oder auch in den USA, wo es zu Morden an Ärzten durch

christlich-fundamentalistische Abtreibungsgegner kam.

Zur Jahrtausendwende hatten besonders Endzeittheorien und apokalyptische Jahr-2000-Vorstellungen Hochkonjunktur. Die Sonnenfinsternis am 11. August 2000 dieses Jahres wurde von einigen schon als kleiner Vorgeschmack auf das noch Bevorstehende interpretiert. Ein selbsternannter österreichischer Seher namentlich Gottfried von Werdenberg schrieb von der Hochendzeit, in welcher wir uns zu dieser Zeit befanden. Seine apokalyptischen Befürchtungen zeigten sich besonders in seinen menschenverachtenden und ausländerfeindlichen Ausführungen, wo von einer zu erwartenden „Balkanisierung West-, Mittel- und Nordeuropas“ zu lesen ist, von der „islamischen Gefahr“ oder vom „gesellschaftlichen Abschaum aus den romanischen Ländern“. Doch damit nicht genug. Vorhergesehen waren auch Bürgerkriege in Frankreich und Italien, eine Atomschlacht über der Adria, Blitzangriffe der Russen auf Deutschland und Westeuropa, die Rückeroberung Südtirols sowie die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreiches, um nur einige „Vorhersehungen“ zu beschreiben. Durch solche Kommentare werden Ängste in der Bevölkerung geschürt mit dem Ziel, natürlich auch weiterhin die „Offenbarungen“ des österreichischen Sehers zu verfolgen. (...)

# „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft: Ein Angriff auf Religionsfreiheit und Religionspluralismus

o. Univ. Prof. Dr. Christian Brünner  
Lange Gasse 31/VI/42, A - 8010 Graz  
E-mail: christian.bruenner@uni-graz.at  
<http://www-ang.kfunigraz.ac.at/~bruenn>

## INHALTSVERZEICHNIS

- (1) Gegenstand der Analyse
- (2) Analyse
- Verfassungsrechtliche Aspekte
  - 1. Rechtliche Qualifizierung staatlicher Information
  - 2. Eingriff in das Grundrecht der Religionsfreiheit
    - Exkurs: Sektenbegriff
  - 3. Bindung privatwirtschaftlicher Tätigkeit des Staates an die Grundrechte
  - 4. Verfahrensrecht
- Zivilrechtliche Aspekte
  - 1. Amtshaftung
  - 2. Schutz vor Ehrenbeleidigungen und Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen (§ 1330 ABGB)
  - 3. Ersatz von mit einem Eingriff in die Privatsphäre verbundenen immateriellen Schäden
- Strafrechtliche Aspekte
- Verwaltungswissenschaftliche Aspekte
- Schlussbemerkung
- Anhang

## Zusammenfassung

### Dr. Reinhard Kohlhofer

Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor am Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaften und Verwaltungslehre der Karl-Franzens-Universität Graz, legt mit seinem Gutachten zur Frage der rechtlichen und verwaltungspraktischen Determinanten staatlicher Information betreffend „Sekten“ eine Expertise zur Beurteilung der von der Oberösterreichischen Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Diözese Linz und dem Leiter der Sektenberatungsstelle dieser Diözese im Jahre 2002 veröffentlichten CD-ROM vor. Diese CD-ROM soll der Information über Sekten und sektenähnlichen Gruppierungen dienen und wird besonders für den Gebrauch in Schulen beworben.

Ausgehend von diesen konkreten Veröffentlichungen untersucht Prof. Brünner die verfassungsrechtlichen Grenzen staatlicher Sekteninformation anhand der österreichischen Judikatur und Literatur unter Einbeziehung jüngster Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung qualifiziert Prof. Brünner staatliche Informationstätigkeit als Ausübung hoheitlicher Macht und ortet zugleich erhebliche Rechtsschutzdefizite in Österreich. Der Oberste Gerichtshof will staatliche Institutionen für derartige Informationen nicht wie Private haften lassen, sondern lediglich in eingeschränktem Umfang auf Grund des Amtshaftungsgesetzes. Dieser

Umstand – verbunden mit der unhaltbaren Ansicht, öffentliche Diskreditierungen ganzer Religionsgemeinschaften würden die individuelle Religionsfreiheit nicht beeinträchtigen – führt zu einer weitgehenden Recht(schutz)losigkeit der Angehörigen religiöser Minderheiten in Österreich.

Überzeugend weist Prof. Brünner – wiederum in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung – nach, dass staatliche Institutionen sowohl im Rahmen hoheitlicher (Sekten) Information als auch bei der Unterstützung privater Informationstätigkeit etwa durch Subventionen an die Verfassungsgrundsätze der Säkularität und Neutralität ebenso gebunden sind wie an die verfassungsgesetzlich geschützten Grundrechte. Die zur Beurteilung vorliegende CD-ROM der Oberösterreichischen Landesregierung verletzt diese Verfassungsgrundsätze und greift darüber hinaus massiv in Grundrechtspositionen ein. So ist schon der Umstand, dass sich diese staatliche Institution zur Veröffentlichung von Informationen einer (privaten) kirchlichen Institution bedient, nicht mit dem Grundsatz staatlicher Neutralität vereinbar. Dieser verbietet es dem Staat, eine oder mehrere Religionsgemeinschaften zu begünstigen, sich mit ihnen zu identifizieren oder Partei zu ergreifen. Eine bestimmte Religionsgemeinschaft mit der Information über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen zu beauftragen, ist daher schon aus diesem Grund verfassungswidrig.

Ebenso schwer wiegt der Eingriff in die Grundrechte durch die zu beurteilende CD-ROM. In Übereinstimmung mit jüngsten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes stellt Prof.

Brünner bei diffamierenden, diskriminierenden und verfälschenden Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft eine direkte Verletzung des Grundrechtes auf Religions- und Gewissensfreiheit fest. Wird eine Gemeinschaft negativ bewertet, werden in der Regel auch die Mitglieder der Gemeinschaft negativ bewertet. Eine solche negative Bewertung liegt bereits darin, wenn zur Beschreibung verschiedener Religionsgemeinschaften negative Konnotationen, wie „gefährlich“, „Sekte“ und ähnliche Attribute verwendet werden. Der Endbericht der Enquete-Kommission des deutschen Bundestages „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ nennt die Verwendung des Kampfbegriffes „Sekte“ höchst problematisch und empfiehlt, ihn nicht zu verwenden. Auch Prof. Brünner beurteilt die „weitere Verwendung des Sektenbegriffes für die neuen und religiösen ideologischen Gemeinschaften (als) fährlässig“. Dies muss umso mehr für den österreichischen Rechtsbereich gelten, wo das Bundesgesetz betreffend die Bundestelle für Sektenfragen den Begriff „Sekte“ grundsätzlich negativ definiert. Die Verwendung dieses Begriffes im Zusammenhang mit staatlich anerkannten Religions- und

Bekenntnisgemeinschaften verbietet sich daher grundsätzlich.

Abgesehen von diesen gravierenden Rechtsverletzungen weist Prof. Brünner überzeugend nach, dass staatliche Institutionen bei ihrer Informationstätigkeit die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens anzuwenden haben, darunter auch die Pflicht zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und zur Gewährung des Parteigehörs. Wenn bei Erstellung einer staatlichen Dokumentation und Information über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen den Betroffenen keine Gelegenheit gegeben wird, zur geplanten Dokumentation zumindest eine Stellungnahme abzugeben und wenn diese Stellungnahme ohne Begründung unberücksichtigt bleibt, liegt eine Verletzung gemeinschaftsrechtlicher, verfassungsrechtlicher und auch einfachgesetzlicher Bestimmungen vor.

Im übrigen vertritt Prof. Brünner – wie auch das Ministerkomitee des Europarates – die Auffassung, dass die geltende Rechtsordnung ausreicht, um rechtswidriges oder dubioses, unter dem Deckmantel der Religion

praktiziertes Handeln zu ahnden. Einer spezifischen Anti-Sekten-Gesetzgebung bedarf es ebenso wenig wie des Engagements staatlicher Institutionen – noch dazu in Zusammenarbeit mit einer religiösen Gemeinschaft -, um undifferenzierte diffuse Warnungen und Verunglimpfungen religiöser Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Zusammenfassend kommt Prof. Brünner zum Ergebnis, dass die zu beurteilende CD-ROM der Oberösterreichischen Landesregierung dem Verfassungsgebot staatlicher religiöser Neutralität nicht gerecht wird und mehrfach gravierend in verfassungsgesetzlich geschützte Werte vieler Österreicher, die Angehörige religiöser Minderheiten sind, eingreift. Die Einseitigkeit der Darstellung im Zusammenhang mit dem Sektenreferenten einer Kirche stellt sich als eine Verunglimpfung religiöser Gemeinschaften dar, die nicht der Mainstream-Religion oder Konfession entsprechen und beschränkt unter dem Deckmantel der Sektenbekämpfung das fundamentale Recht, die eigene Spiritualität und Religiosität allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu leben.

**Dr Reinhard Kohlhofer  
Wien, 24. März 2003**

## Zitate\*

*„Das Gesetz spricht von Gefährdung bzw Gefahr für die genannten Schutzgüter. Das Gesetz und die EB unterlassen es jedoch, die Begriffe ‚Gefährdung‘ bzw ‚Gefahr‘ näher zu determinieren. Völlig diffus wird die Sache, wenn in den EB von Gefährdungen gesprochen wird, die die Schwelle strafbarer Handlungen nicht oder noch nicht erreicht haben“.* (...)

*„Stellte man sich auf den Boden jener Expertisen, die die Möglichkeit einer Gehirnwäsche ohne gleichzeitige Verletzung der physischen Integrität, zB durch zwangsweise Abschottung der betreffenden Person von ihrer Umwelt, verneinen, hätten die genannten Tatbestände keine reale Grundlage und wären daher – weil sachlich nicht rechtfertigbar – verfassungswidrig.“* (...)

*„Der Gesetzgeber hat jedoch nicht nur die Pflicht zur inhaltlichen Determinierung der Eingriffstatbestände. Er muss auch dafür sorgen, dass die als gefährlich eingestuften Handlungen oder Unterlassungen sachlich, objektiv und*

*wahrheitsgetreu ermittelt werden bzw überhaupt ermittelbar sind.“* (...)

*„Prüft man die Geeignetheit der Regelungen des Bundesgesetzes betreffend die Bundestelle für Sektenfragen dahingehend, die Schutzgüter des § 4 Abs 1 leg cit zu sichern, ergeben sich weitere Probleme.“* (...)

*„Ich halte die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Sekten oder sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, auch nicht für erforderlich in dem Sinn, dass sie ein möglichst schonendes Mittel zur Sicherung der Schutzzwecke sind.“* (...)

*„Da die Anerkennung bzw Eintragung voraussetzt, dass von diesen Religionsgemeinschaften keine Gefährdungen ausgehen, macht der Kontext der CD-ROM die Aufnahme der anerkannten bzw eingetragenen Religionsgemeinschaften in den Informationsteil verfassungsrechtlich problematisch.“* (...)

*„Liegt keine explizite gesetzliche Ermächtigung für die*

*Oberösterreichische Landesregierung vor, über religiöse und weltanschauliche Gruppierungen bzw über Gefährdungen, die von solchen Gruppierungen ausgehen könnten, zu informieren, wäre eine solche Informationstätigkeit – weil ohne gesetzliche Grundlage – grundrechts- und damit verfassungswidrig.“* (...)

*„Ergehen staatliche Informationen betreffend religiöse und weltanschauliche Gruppierungen gesetzlos – auf einen solchen möglichen Fall ist vorhin im Zusammenhang mit der Oberösterreichischen Landesregierung hingewiesen worden -, wären sie gemäß Art 144 B-VG verfassungswidrig. Stützen sich solche staatliche Informationen auf ein verfassungswidriges Gesetz, könnte in einer auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerde die amtswegige Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens gemäß Art 140 B-VG angeregt werden. Die oben geprüften einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Bundestelle für Sektenfragen halte ich – wie ausgeführt*



– für verfassungswidrig.“ (...)

„Die Verneinung eines Bewertungszusammenhanges zwischen einer Gemeinschaft und den Mitgliedern dieser Gemeinschaft widerspricht allen Erfahrungen. Wird eine Gemeinschaft negativ bewertet, werden in der Regel auch die Mitglieder der Gemeinschaft negativ bewertet. Das Vorliegen eines solchen Bewertungszusammenhanges muss daher in verschiedenen rechtlichen Verfahren auch Berücksichtigung finden.“ (...)

„Es gibt somit ‚Sekten‘, von denen Gefährdungen im Sinne des Gesetzes ausgehen, dann sind sie Sekten im Sinne des Bundesgesetzes. Und es gibt ‚Sekten‘, von denen keine Gefährdungen im Sinne des Bundesgesetzes ausgehen, dann sind sie keine Sekten im Sinne des Bundesgesetzes. Wie diese Haarspalterei dergestalt kommuniziert werden kann, dass nicht jede religiöse und weltanschauliche Gruppierung, die in der Öffentlichkeit mit dem Begriff ‚Sekte‘ bedacht wird, als gefährlich eingestuft und damit negativ bewertet wird, bleibt unerfindlich.“ (...)

„Auch wenn der Informationsteil mit ‚Infos über religiöse Gruppen und Strömungen‘ überschrieben ist, wird in der CD-ROM immer wieder auch von Sekten gesprochen und damit die Assoziation verstärkt, dass die im Informationsteil genannten religiösen Gruppierungen Sekten seien.“ (...)

**(\*) Quelle: BRÜNNER, C., „Sekten“ im Schussfeld von Staat und Gesellschaft: Ein Angriff auf Religionsfreiheit und Religionspluralismus, Reihe Colloquium, Wien 2004.**

„Grundsätzlich ist zu bedenken, dass staatliche Aufgaben, die – nicht zuletzt wegen ihrer Eingriffsnähe – nicht privatisiert werden können oder sollen, in besonderer Weise unter politische

Verantwortung zu stellen sind. Der Staat mutiert im Leistungs-, Kultur- und Sozialstaat vom Befehlsgeber zum Verhandlungspartner. Alle Betroffenen, deren Grundrechte berührt werden, sind an dem notwendigen diskursiven Meinungs- und Willenbildungsprozess jedenfalls zu beteiligen.“

**(KALB/POTZ/SCHINKELE, Religionsrecht, Wien 2003, 143)**

„Um rechtswidriges Verhalten von NRM (new religious movements - Anm. des Autors) bekämpfen zu können, bietet die österreichische Rechtsordnung ein umfangreiches Instrumentarium an – neben straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen sind dabei vor allem das Gewerbeamt, das Medizinrecht sowie Verbraucherschutzbestimmungen zu nennen – doch ist deren Effektivität im angesprochenen Kontext relativ gering. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass unmittelbar Betroffene von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen wollen und Dritte – etwa Angehörige -, sofern es sich nicht um Minderjährige handelt, nicht legitimiert sind.“

**(KALB/POTZ/SCHINKELE, Religionsrecht, Wien 2003, 143, 144)**

„Im Fall der Bekämpfung einer Rufschädigung durch hoheitliche Organe lehnt der OGH in ständiger Rechtsprechung eine Klage auf Widerruf und Unterlassung ab, da bei hoheitlichem Handeln - anders als gemäß § 1440 Abs 2 ABGB - Ansprüche gegen das Organ selbst ausgeschlossen (§ 1 Abs 1 Satz 2, § 9 Abs 5 AHG) und gegen den Rechtsträger gemäß § 1 Abs 1 Satz 3 AHG nur Geldforderungen zulässig sind, woraus sich ein gravierendes Rechtsschutzdefizit ergibt. Dieser Auffassung ist der OGH auch in seiner Sri Chinmoy-Entscheidung gefolgt. Für das damit einhergehende Rechtsschutzdefizit ist eine Lösung de lege ferenda notwendig, und so ist an den Gesetzgeber der Appell zu richten,

diese religionsrechtliche Fallgestaltung dazu als Anstoß zu nehmen.“

**(KALB/POTZ/SCHINKELE, Religionsrecht, Wien 2003, 155)**

„Aus all dem Beschriebenen wird deutlich, dass wissenschaftliche Aufklärung im Hinblick auf Objektivität und Ausgewogenheit dringend notwendig ist, um bestehende Unsicherheiten und Vorurteile auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen. Im Interesse aller Beteiligten sollte der Staat sich bemühen, wissenschaftliche Forschung zu fördern, um somit einen fairen, möglichst objektiven und ausgewogenen Informationsfluss zu gewährleisten.“ **(SCHULTE, P., kult & co tirol – Informations- und Beratungsstelle des Landes Tirol zu religiösen und weltanschaulichen Fragen, Theorie und Praxis staatlicher „Sektenaufklärung“ und die Notwendigkeit zusätzlicher wissenschaftlicher Expertise – Zur Situation in Österreich, 18)**

„Wünschenswert wäre ein sachlicher und verantwortungsbewusster Umgang mit dem Phänomen der neuen Religiosität und Spiritualität. Hier könnten staatliche „Sektenberatungsstellen“ positive Signale aussenden, indem sie Konfliktpotentiale thematisieren und unter Beibehaltung aller Konfliktparteien Diskussionsforen bilden, welche zur öffentlichen Bewusstseinsbildung beitragen könnten. Gleichzeitig gilt es, diejenigen zu betreuen und zu unterstützen, welche sich in einem persönlichen Konflikt mit einer religiösen Gemeinschaft befinden.“ **(SCHULTE, P., kult & co tirol – Informations- und Beratungsstelle des Landes Tirol zu religiösen und weltanschaulichen Fragen, Anmerkungen zur derzeitigen Sektendiskussion in Österreich, 5)**

## 44 Antisektenfilme im Unterricht

<http://www.ots.at>, 04.09.2003

FOREF (Forum Religionsfreiheit) - Pressesprecher Günther Ahmed Rusznak führte wie folgt aus:  
„Obwohl es tatsächlich hinsichtlich Toleranzerziehung Fortschritte gibt, sind wir noch meilenweit von befriedigenden Ergebnissen entfernt. Diskriminierendes Lehrmaterial kursiert noch immer in den Schulen. Z.B. werden österreichweit nicht

weniger als 44 diskriminierende Antisektenfilme im Unterricht verwendet. Auch ist die Linzer Sekten CD-ROM noch immer im Schul-Intranet online, in der nicht nur über 350 religiöse Minderheiten, sondern sogar staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften, wie der Islam diffamiert werden.“ Schmerzlich vermisste Rusznak daher auch die Anwesenheit von Vertretern der

Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bei der Konferenz, ging es doch größtenteils in den Referaten um den Islam und das Zusammenleben mit muslimischen Minderheiten.

FOREF Initiator Peter Zöhrer bringt die Sache auf den Punkt: „Religiöse Intoleranz jedweder Form ist nichts anderes als subtiler Rassismus und Xenophobie - die Angst vor dem Fremden!“

# Gesetzliche Grundlagen

## Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (EDISG) 1998

Tina Hofstaetter, Human Rights Without Frontiers Int.

### Zweck des Gesetzes

§ 1: (1) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Einrichtung einer Stelle, deren Aufgabe es ist, Gefährdungen, die von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, zu dokumentieren und darüber zu informieren.

(2) Auf gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und ihre Einrichtungen findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.

### Begriffsbestimmung

§ 2: Dokumentation und Information über Sekten oder sektenähnliche Aktivitäten im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Dokumentation und Information über glaubens- und weltanschauungsbezogene Gemeinschaften oder Aktivitäten, von denen Gefährdungen im Sinne des § 4 Abs. 1 ausgehen können.

### Einrichtung der Bundesstelle für Sektenfragen

§ 3: (1) Zur Wahrnehmung der Aufgabe (§ 4) wird unter der Bezeichnung „Bundesstelle für Sektenfragen“ eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingerichtet.

(2) Der Sitz der Bundesstelle für Sektenfragen ist Wien. Die Bundesstelle für Sektenfragen ist berechtigt, ihrer Bezeichnung das Bundeswappen beizusetzen.

### Aufgabenbereich

§ 4: (1) Aufgabe der Bundesstelle für Sektenfragen ist die Dokumentation und Information über Gefährdungen, die von Programmen oder Aktivitäten von Sekten oder von sektenähnlichen Aktivitäten ausgehen können, sofern ein begründeter Verdacht vorliegt und diese Gefährdungen allgemein

1. das Leben oder die physische oder psychische Gesundheit von Menschen,
2. die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit einschließlich der Freiheit zum Eintritt zu oder Austritt aus religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaften,

3. die Integrität des Familienlebens,
4. das Eigentum oder die finanzielle Eigenständigkeit von Menschen oder
5. die freie geistige und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

(2) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe (Abs. 1) ist die Achtung der Toleranz für alle Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen sowie die Achtung der Grundfreiheiten und Menschenrechte einschließlich der Glaubens-, Religions- und Gewissensfreiheit aller Bürger maßgeblich. Die Bundesstelle für Sektenfragen ist bei ihrer Tätigkeit jedenfalls dem Gebot einer sachlichen, objektiven und wahrheitsgetreuen Information verpflichtet.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe gemäß Abs. 1 ist die Bundesstelle für Sektenfragen, nach Maßgabe des § 5, insbesondere berechtigt zur:

1. Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Informationen;
2. Beratung von Betroffenen;
3. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit in- und ausländischen Stellen;
4. Entwicklung, Koordination und Leitung von Forschungsprojekten.

(4) Die Bundesstelle für Sektenfragen ist weiters berechtigt, Aufgaben im Sinne der Abs. 1 bis 3 und nach Maßgabe des § 5 von Dritten vertraglich zu übernehmen.

### Behandlung von Daten, Datenschutz

§ 5: (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Bundesstelle für Sektenfragen berechtigt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7 Daten zu ermitteln, zu verarbeiten und zu übermitteln.

(2) Die Bundesstelle für Sektenfragen ist berechtigt, bereits öffentlich zugängliche personenbezogene Daten über glaubens- oder weltanschauungsbezogene Gemeinschaften, ihre Programme und Aktivitäten sowie öffentlich zugängliche Daten über glaubens- oder weltanschauungsbezogene Aktivitäten

von Einzelpersonen zu erheben und zu verarbeiten. Liegt ein begründeter Verdacht einer Gefährdung gemäß § 4 Abs. 1 vor, ist die Bundesstelle für Sektenfragen berechtigt, die erhobenen und verarbeiteten öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Ansonsten ist eine Übermittlung dieser Daten zulässig, wenn kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange der davon Betroffenen überwiegen; personenbezogene Daten natürlicher Personen können in diesem Zusammenhang jedoch nur dann übermittelt werden, wenn der Betroffene die zu übermittelnden personenbezogenen Daten selbst offenkundig öffentlich gemacht hat.

(3) Personenbezogene Daten über glaubens- oder weltanschauungsbezogene Gemeinschaften, ihre Programme und Aktivitäten, die nicht öffentlich zugänglich sind, können erhoben und verarbeitet werden, soweit sie der Bundesstelle für Sektenfragen freiwillig mitgeteilt werden oder sonst ohne jegliche Zwangsmaßnahmen rechtmäßig in ihren Besitz gelangen, wenn ein begründeter Verdacht einer Gefährdung gemäß § 4 Abs. 1 vorliegt. Das Erheben und das Verarbeiten von nicht öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten natürlicher Personen ist darüber hinaus nur zulässig, wenn die betreffende Person über eine bloße Mitgliedschaft hinausgehend in der betreffenden Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft aktiv mitwirkt oder als Einzelperson glaubens- oder weltanschauungsbezogene Aktivitäten setzt. Die in diesem Zusammenhang erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 erforderlich ist und
2. schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegen.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, wenn nach vorangehender Prüfung anzunehmen ist, daß die Daten

beim Empfänger nur zu dem der Übermittlung zugrundeliegenden Zweck verwendet werden.

(5) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten natürlicher Personen ist nur zulässig, wenn von einer Person eine unmittelbar drohende Gefahr der Verwirklichung einer strafbaren Handlung gegen die Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 5, der nicht anders als durch die Veröffentlichung begegnet werden kann, ausgeht. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Betroffene die zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten selbst offenkundig öffentlich gemacht hat.

(6) Die Speicherung der erhobenen

personenbezogenen Daten ist spätestens nach zwei Jahren auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen.

Personenbezogene Daten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 nicht unentbehrlich sind, sind unverzüglich zu löschen.

(7) Sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

#### **Aufsichtsrecht**

§ 7: (1) Die Bundesstelle für Sektenfragen unterliegt hinsichtlich der Besorgung ihrer Aufgaben (§ 4) der Aufsicht durch den Bundesminister für

Umwelt, Jugend und Familie. Diese Aufsicht umfaßt die Sorge für die Rechtmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben sowie die Kontrolle der Gebarung der Bundesstelle für Sektenfragen.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Entscheidungen des Geschäftsführers aufzuheben, wenn diese in Widerspruch zu der geltenden Rechtsordnung stehen, der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zuwiderlaufen oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind.

## **Gerichtsfälle betreffend neue religiöse Gruppen**

Im Jahr 2003 wurden 3 Fälle von den Höchstgerichten entschieden. Zwei betreffen die Bekenntnisgemeinschaft Zeugen Jehovas und einer die religiöse Bewegung Vishwa Nirmala Dharma Österreich. Weiters sind zwei Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig.

In Wien besteht (neben 50 anderen Gemeinden) eine Gemeinde der Zeugen Jehovas aus Tagalog sprechenden Gläubigen. Für diese stand kein geeigneter sprachkundiger Seelsorger in Österreich zur Verfügung. Ein in Italien lebender Seelsorger der Religionsgemeinschaft philippinischer Nationalität erklärte sich nach einem Besuch der Gemeinde bereit, ihre weitere seelsorgerische Betreuung zu übernehmen. Für die Übernahme dieser Tätigkeit ist eine Aufenthaltsbewilligung erforderlich, welche nach derzeitiger rechtlicher Situation erst nach jahrelanger Wartezeit im Ausland erteilt wird. Für Seelsorger anerkannter Religionsgemeinschaften sieht das Gesetz eine Ausnahme vor, sodass ihnen sofort eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, damit sie ihre Seelsorgertätigkeit aufnehmen können. Diese Bestimmung wird in Österreich häufig angewandt, um dem akuten Mangel an Priestern verschiedener Religionsgemeinschaften zu begegnen. Der vorgesehene Seelsorger erhielt keine Aufenthaltsgenehmigung, weil er

Seelsorger einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2003, B 1768, 1769/02, zum entscheidenden Problem, dass kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 1 Abs. 2 lit. d AuslBG) die Beschäftigung des Seelsorgers bei einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft zu bewilligen gewesen wäre und die Bewilligung nur deshalb versagt wurde, weil es sich um eine Bekenntnisgemeinschaft handelte, ausgeführt: „Die Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist durch Art. 15 StGG verfassungsgesetzlich vorgegeben... Da dieser Status bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allen Kirchen und Religionsgesellschaften zuerkannt werden kann ..., begegnet die Differenzierung zwischen gesetzlich anerkannten und anderen Gemeinschaften im gegebenen Zusammenhang als solche keinen verfassungsrechtlichen Bedenken“.

Angehörigen nicht anerkannter Religionsgemeinschaften (und selbst deren Seelsorgern) wird – im Gegensatz zu Mitgliedern anerkannter Religionsgemeinschaften – das im Gesetz vorgesehene Bekenntnis zu ihrer Religion in Personenstandsunterlagen und anderen öffentlichen Dokumenten (Meldezettel,

Heiratsurkunde etc.) verweigert (VfGH 03.10.2003, B 1408/02), sodass die Mitglieder Jehovas Zeugen in ihren öffentlichen Urkunden als religionslos bzw. „ohne religiöses Bekenntnis“ bezeichnet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 15.09.2003, Zl: 2001/10/0139, die inhaltliche Prüfung des religiösen Selbstverständnisses einer internationalen Religionsgemeinschaft durch die Kultusbehörde als gerechtfertigt erachtet: Das von der Religionsgemeinschaft Vishwa Nirmala Dharma Österreich dargestellte und ausführlich erläuterte Selbstverständnis enthalte kein „gedankliches Konzept“. Die religiöse Substanz stelle sich als „mager“ dar, eigenständige Elemente seien kaum zu erkennen. Vielmehr werde pauschal an andere Religionen angeknüpft. Letzteres werde im übrigen nicht aus der Selbstdarstellung der Religionsgemeinschaft, sondern aus der Homepage geschlossen. Auf Grund dieser von der Behörde als unzulänglich beurteilten Darstellung der Religionslehre wurde der Religionsgemeinschaft die Eintragung als Bekenntnisgemeinschaft verweigert. Im Gegensatz dazu wurde die buddhistische Religionsgemeinschaft in Österreich staatlich anerkannt, wobei deren Darstellung ihrer „Religionslehre“ viele Ähnlichkeiten mit der als unzureichend qualifizierten Darstellung der



Bekenntnisgemeinschaft aufweist (Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht, 655 f.).

Ordensangehörige und Religionsdiener nicht anerkannter Religionsgemeinschaften müssen – im Gegensatz zu Angehörigen anerkannter Religionsgemeinschaften – ihre religiöse Berufung und Tätigkeit für einen langen Zeitraum unterbrechen, um staatsbürgerliche Pflichten zu

erfüllen (vgl. die derzeit beim EGMR anhängigen Beschwerden Löffelmann, Gütl, Lang und Koppi jeweils gegen Österreich).

Weiters ist ein Verfahren beim EGMR anhängig, Jehovas Zeugen, u.a. gegen Republik Österreich. Diese Beschwerde richtet sich dagegen, dass das Recht auf Religionsfreiheit sowie auf Religionsausübungsfreiheit von einer Klassifizierung der

Religionsgemeinschaften abhängig gemacht wird.

#### **Verwendete Quellen:**

KOHLHOFER, R., Beschwerde beim EGMR, Nr. 40825/98

<http://www.ris.bka.gv.at/vfgh>

<http://www.ris.bka.gv.at/vwgh>

## Andere gesetzliche Grundlagen

### *1934 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich*

**Artikel VI. § 1.** Der Kirche steht das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichtes und Vornahme religiöser Übungen für die katholischen Schüler an allen niederen und mittleren Lehranstalten zu. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Diözesanordinarien über die Einrichtung eines Religionsunterrichtes, der über den gegenwärtigen bestehenden Zustand hinausgeht, das Benehmen mit der zuständigen obersten staatlichen Schulbehörde herstellen werden.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen kommt der Kirche zu.

Die Verbindlichkeit des Religionsunterrichtes samt den religiösen Übungen im bisherigen Ausmaß wird gewährleistet. Die finanzielle Obsorge für diesen Unterricht erfolgt in der bisherigen Weise. Ein darüber hinausgehender Religionsunterricht einschließlich der religiösen Übungen ist für die katholischen Schüler ebenfalls verbindlich, wenn er im Benehmen mit der staatlichen Schulbehörde eingerichtet wird. Die finanzielle Sorge für einen solchen Unterricht obliegt, unvorgreiflich einer allfälligen künftigen einvernehmlichen Regelung nach Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse, der Kirche.

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich durch Geistliche erteilt; im Bedarfsfalle können hiezu im Einvernehmen zwischen der Kirchen- und staatlichen Schulbehörde auch Laienlehrer oder andere geeignete Laienpersonen verwendet werden. Zu Religionslehrern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die die Kirchenbehörde als hiezu befähigt erklärt hat. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der *missio canonica* gebunden (Artikel V. § 4).

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der Kirchenbehörde aufgestellt; als Religionslehrbücher können nur solche Lehrbücher verwendet werden, welche von der Kirchenbehörde für zulässig erklärt wurden.

*§ 2. Soweit der Kirche rücksichtlich des niederen und mittleren Schul- und Unterrichtswesens gemäß den gegenwärtig geltenden staatlichen Gesetzen noch sonstige Rechte und Befugnisse zustehen, bleiben ihr dieselben gewahrt.*

§ 3. Die Kirche, ihre Orden und Kongregationen haben das Recht, unter Beobachtung der allgemeinen schulgesetzlichen Bestimmungen Schulen der im § 2 genannten Art zu errichten und zu führen, denen auf die Dauer der Erfüllung dieser Voraussetzung die Rechte einer öffentlichen Lehranstalt zukommen.

*§ 4. Wo solche Schulen (§ 3) eine verhältnismäßig beträchtliche Frequenz aufweisen und infolgedessen den Bestand, die Erweiterung oder Errichtung öffentlicher Schulen gleicher Art in einer Weise beeinflussen, daß der betreffende Schulerhalter eine finanzielle Entlastung erfährt, haben sie aus dem hiedurch ersparten öffentlichen Aufwand nach Maßgabe der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Zuschüsse zu erhalten.*

*Solcher Zuschüsse können unter den gleichen Voraussetzungen auch von katholischen Vereinen geführte Schulen dieser Art teilhaftig werden, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind und den gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt entsprechen.*

Durch diese Maßnahmen soll das katholische Schulwesen in Österreich gefördert und damit auch die Voraussetzung für die Entwicklung zur öffentlichen katholisch-konfessionellen Schule geschaffen werden."

zu Artikel VI. § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie §§ 2 und 3 siehe das Zusatzprotokoll

#### **Text des Konkordats:**

<http://www.verfassungen.de/at/konkorddat33.htm>



## Religionsunterrichtsgesetz

### § 2b Religionsunterrichtsgesetz:

(1) In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt hinsichtlich jener Schularten, bezüglich deren Erhaltung dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung zukommt, als Grundsatzbestimmung.

(3) Hinsichtlich jener Schulen,

bezüglich deren Erhaltung die Gesetzgebung ausschließlich den Ländern zukommt, bleibt die Regelung der im Abs. 1 behandelten Frage der Landesgesetzgebung vorbehalten.

## Wehrdienstverweigerung

### Art. 9a Abs. 3 B-VG:

Jeder männliche österreichische Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

### Zivildienstgesetz 1986

#### § 2: (Verfassungsbestimmung)

(1) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildienstklärung), 1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es - von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen - aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und 2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluß jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.

(3) Die Zivildienstklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildienstklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildienstklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflichtige, die eine Zivildienstklärung abgegeben und nach dem 1. März 1997 den ordentlichen Zivildienst angetreten haben, dauert dieser, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate.



# Empfehlungen von Human Rights Without Frontiers Int.

## an die Bundesregierung

1. das dreistufige System, das drei Kategorien von Religionen vorsieht (staatlich anerkannte, Bekenntnisgemeinschaften und Vereine), so zu reformieren, dass die größten Formen der institutionalisierten Diskriminierung abgeschafft werden,

indem ein System eingeführt wird, bei dem alle religiösen Gemeinschaften und philosophischen Bewegungen – unabhängig von ihrer Geschichtlichkeit und ihrer Größe – in der gleichen Weise vom Staat anerkannt werden (norwegisches System) solange sie die grundlegenden demokratischen Prinzipien und die öffentliche Ordnung anerkennen;

indem anerkannten Religionsgemeinschaften und philosophischen Bewegungen allgemein die gleichen Möglichkeiten gewährt werden: z.B. Zugang für Seelsorger zu Zentren für Asylwerber, Gefängnissen, Krankenhäusern, Heimen für alte und behinderte Menschen etc.;

2. das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (EDISG) 1998 aufzuheben und ein neues Gesetz zu erlassen, das ein unabhängiges Inter-universitäres Zentrum für Information über religiöse, spirituelle und esoterische Gemeinschaften vorsieht, das alle Religionsgemeinschaften umfasst – auch staatlich anerkannte;

3. das Wort „Sekte“ nicht mehr zu verwenden, weil durch diese Terminologie Diskriminierung und Intoleranz erzeugt wird, und es durch „Religiöse Minderheit“ oder „Gruppe religiöser, esoterischer oder spiritueller Natur“ oder „Neue religiöse Bewegungen“ zu ersetzen;

4. jede Politik zu unterlassen, die religiöse Minderheiten diskriminiert;

5. dass die finanzielle Förderung von Vereinen, die über Sekten informieren, mit der Auflage verbunden wird, bei ihren Aktivitäten den Religionspluralismus und das Grundrecht der Religionsfreiheit zu beachten.

6. das Ausländerbeschäftigungsgesetz dahingehend abzuändern, dass die diskriminierende Bestimmung betreffend die Beschäftigung von ausländischen Seelsorgern in Österreich, die keiner staatlich anerkannten Religion angehören, beseitigt wird;

7. Toleranz zu fördern und Intoleranz betreffend Personen, die sich zu einer religiösen Minderheit oder zu einem philosophischen Glauben bekennen, zu bekämpfen;

8. den Dialog zwischen Staat und Religionen sowie zwischen den Religionen zu fördern“;

9. jeden Versuch der Gläubigen, Kleriker oder religiösen Führer zu verurteilen, sich hinter dem Prinzip der Religionsfreiheit zu verstecken, um Gerichtsverfahren zu verhindern;

10. jede illegale Tätigkeit, die von Klerikern oder religiösen Führern und von religiösen und philosophischen Verbindungen begangen wird, mittels Zivil- und Strafrecht und auch öffentlich rechtlichen Bestimmungen wie Gewerbe- und Medizinrecht zu verfolgen;

## an die Bundesländer

1. jede Politik zu unterlassen, die religiöse Minderheiten diskriminiert; dies auch hinsichtlich der Informations- und Beratungsstellen für Sektenfragen der Länder;

2. dass die finanzielle Förderung von Vereinen, die über Sekten informieren, mit der Auflage verbunden wird, bei ihren Aktivitäten den Religionspluralismus und das Grundrecht der Religionsfreiheit zu beachten;.

3. Toleranz zu fördern und Intoleranz betreffend Personen, die sich zu einer religiösen Minderheit oder zu einem philosophischen Glauben bekennen, zu bekämpfen.

## an religiöse Minderheiten

1. für ihre Rechte einzutreten;

2. für den Fall, dass über sie tatsachenwidrig berichtet bzw informiert wird, der jeweiligen Stelle Informationen zur Verfügung zu stellen mit dem Ersuchen um Richtigstellung.